

An die Mitglieder  
des Schulausschusses

Köln, 21.02.2024  
Frau Wild  
Stabsstelle 50.01

**Schulausschuss**

**Montag, 04.03.2024, 10:00 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **16.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

**Öffentliche Sitzung**

**Beratungsgrundlage**

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 1.  | Anerkennung der Tagesordnung   |       |
| 2.  | Niederschrift über die 15. Sitzung vom 29.01.2024  | folgt |
| 3.  | Berichte und Vorlagen aus der Schulverwaltung  |       |
| 3.1 | Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld<br>- mündlicher Bericht -<br><u>Berichterstattung:</u><br>LVR-Dezernentin Dr. Schwarz |       |
| 3.2 | Bericht zum aktuellen Sachstand TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz)<br>- mündlicher Bericht -<br><u>Berichterstattung:</u><br>LVR-Dezernentin Dr. Schwarz    |       |
| 4.  | Berichte und Vorlagen aus dem LVR-Inklusionsamt  |       |

- 4.1 Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/2182** K  
Berichterstattung:  
 LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
- 4.2 Weiterentwicklung des Angebotes für die Zielgruppe der sehbehinderten und blinden Menschen im Arbeitsleben **15/2194** K folgt  
Berichterstattung:  
 LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
- 4.3 Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger\*innen. **15/2205** K folgt  
Berichterstattung:  
 LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
- 4.4 Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste **15/2138** K folgt  
Berichterstattung:  
 LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
5. Berichte und Vorlagen aus anderen Dezernaten
- 5.1 Angebote für geflüchtete Menschen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbunds – Zwischenbericht zu den bisherigen Aktivitäten und zum aktuellen Sachstand **15/2144** K  
Berichterstattung:  
 LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
6. Anfragen und Anträge
7. Bericht aus der Verwaltung
8. Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

9. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 29.01.2024 folgt
10. Anfragen und Anträge
11. Bericht aus der Verwaltung
12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
 Der Vorsitzende

B l a n k e

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

**TOP 2      Niederschrift über die 15. Sitzung vom 29.01.2024**

**TOP 3      Berichte und Vorlagen aus der Schulverwaltung**

**TOP 3.1     Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld  
- mündlicher Bericht -**

**TOP 3.2      Bericht zum aktuellen Sachstand TSVG (Terminservice- und  
Versorgungsgesetz)  
- mündlicher Bericht -**

**TOP 4      Berichte und Vorlagen aus dem LVR-Inklusionsamt**



## Vorlage Nr. 15/2182

öffentlich

**Datum:** 07.02.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Herr Stenz

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.03.2024</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2182 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens

- VFG Inklusiv gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 60.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 21.931 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieb insgesamt drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- WRS gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 100.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt fünf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2182:**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“	Seite	4
2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.3. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben	Seite	6
3.1. VFG Inklusiv gGmbH	Seite	6
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	Seite	10
4.1. WRS gGmbH	Seite	10
Anlage –		
Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX		

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse – die Anzahl der Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
VFG Inklusiv gGmbH	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	3	60.000
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>3</b>	<b>60.000</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Arbeitsplätze</b>	3	3	3	3	3
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV in €</b>	15.631	27.333	27.879	28.437	29.006
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX in €</b>	6.300	10.800	10.800	10.800	10.800
<b>Zuschüsse gesamt in €</b>	21.931	38.133	38.679	39.237	39.806

## **2. Einleitung**

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 154 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.778 Arbeitsplätzen, davon 1.951 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

### **2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“**

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen. So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

### **2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

## 2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2024

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>Anzahl AP</b>	<b>Vorlage Nr.</b>
IFG gGmbH – „projekt.bike inklusiv“	Euskirchen	Fahrradhandel und -Dienstleistungen	5	15/2118
NEUE INSEL gGmbH	Essen	Event- und Veranstaltungsmanagement	3	15/2118

### **3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben**

#### **3.1. VFG Inklusiv gGmbH**

##### **3.1.1. Zusammenfassung**

Der Verein für Gefährdetenhilfe e. V. (VFG e.V.) mit Sitz in Bonn wurde 1977 gegründet und bietet seither Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Die verschiedensten Unterstützungs- und Beratungsangebote umfassen u.a. die Bereiche Arbeit und Wohnen, Sucht und Medizin sowie Rehabilitation und richten sich insbesondere an wohnungslose Menschen, Erwerbslose, Haftentlassene, Suchtkranke und Kinder suchtmittelabhängiger Eltern. Der Verein beabsichtigt nunmehr, mit Gründung des Inklusionsunternehmens VFG Inklusiv gGmbH das bestehende Unterstützungssystem um Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu erweitern. Dazu soll der bereits bestehende Arbeits- und Beschäftigungsbetrieb im Bereich Garten- und Landschaftsbau überführt und innerhalb des geplanten Inklusionsunternehmens professionalisiert und am Markt etabliert werden. In der Anfangsphase sollen in der VFG Inklusiv gGmbH zunächst sieben Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Im Zuge dessen wird einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

##### **3.1.2. Die VFG Inklusiv gGmbH**

Der Verein für Gefährdetenhilfe e. V. bietet in Bonn und Umgebung, über das seit im Jahr 2002 gegründete Tochterunternehmen VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH Hilfen und Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten an. Im Geschäftsbereich Arbeit konnten hier zur Strukturierung von Tagesablauf und Förderung der Wiedereingliederung in einem geschützten Rahmen u.a. verschiedene handwerklich orientierte Arbeits- und Beschäftigungsbetriebe sukzessive aufgebaut werden. Aufgrund eines Rückgangs der Teilnehmenden in den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie zur Sicherung resp. Ausbau des bestehenden Aufgabengebiets im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus soll dieses in das zu gründende Inklusionsunternehmen VFG Inklusiv gGmbH überführt werden, so dass die entsprechenden Dienstleistungen künftig am Markt angeboten werden können. Das bestehende Kundenpotential wie auch die interne Leistungserbringung für den Unternehmensverbund des VFG sollen vom Inklusionsunternehmen übernommen werden. Sowohl im Geschäftsfeld des Garten- und Landschaftsbaus als auch in der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen, hervorgehend aus den verschiedensten Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, kann dementsprechend innerhalb der gewachsenen Strukturen auf langjährige Erfahrungen wie auch entsprechende Kompetenzen zurückgegriffen werden. Als alleiniger Gesellschafter der VFG Inklusiv gGmbH wird der VFG e. V. auftreten. Die Geschäftsführung wird Herr Joachim Krebs, seines Zeichens ebenfalls seit 2011 Geschäftsführer des Schwesterunternehmens VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH, übernehmen.

##### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Das Leistungsprogramm der VFG Inklusiv gGmbH soll das Gesamtspektrum des Garten- und Landschaftsbaus mit Neuanlage- und Pflegeleistungen umfassen. Dementsprechend werden neben einfachen Pflegearbeiten in der Grünflächenpflege, ebenfalls Strauch- und

Heckenschnitt sowie Baumfällungen zu verrichten sein. Zudem soll die Neuanlage von Hausgärten, Hauseingängen, Terrassen oder Einfahrten sowie Zaunbau angeboten werden. Die Arbeitsplätze für die Menschen mit Behinderung sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an der Vergütungsordnung der VFG gem. Betriebs GmbH, die über dem Tarif für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau liegt. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die ergänzend einschlägig qualifizierte sowie langjährig in der Begleitung von langzeitarbeitslosen und suchterkrankten Menschen erfahrene Betriebs- sowie Teamleitung erfolgen, welche bei Bedarf im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal der Schwestergesellschaft unterstützt werden.

#### **3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages des Vereins für Gefährdetenhilfe e. V. (VFG) hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die anfängliche Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes des Vereins für Gefährdetenhilfe e. V. und angesichts der bereits bestehenden externen Kunden von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Struktur der Mitarbeitenden ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können.
- Marktchancen ergeben sich durch die im letzten Jahrzehnt durchweg positive Branchenentwicklung. Der Jahresumsatz der GaLaBau-Betriebe legte kontinuierlich zu und in den zwei Pandemie-Jahren 2020 und 2021 verzeichneten die GaLaBau-Betriebe zudem besonders hohe Zuwächse. Sondereffekte der Pandemie können sicher nicht in die Zukunft projiziert werden, bisher scheint sich aber der positive Trend fortzusetzen. Der Neubau von Gartenanlagen wird voraussichtlich eine größere Zurückhaltung seitens der Auftraggeber erfahren, die vom Inklusionsbetrieb angebotenen Pflegearbeiten dürften dagegen auch künftig auf eine stabile und zunehmende Nachfrage treffen.
- Hinzu kommt, dass eine Zunahme der Betriebe konstatiert werden kann, die Mitarbeiterzahlen ebenfalls stiegen und die Insolvenzquote nahe dem Tiefststand blieb. Obwohl auch die Zahl der Fachunternehmen gestiegen ist, d.h. der Wettbewerb zunahm, konnten die einzelnen Betriebe auch den durchschnittlichen Betriebserlös steigern. Die Markteinstiegschancen sind somit weiterhin positiv zu beurteilen.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann. (...)



- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden, der langfristig die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass wachstumsbedingte Kostensteigerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten und wird gegebenenfalls durch Mittel des Geschafters sichergestellt.
- Die Planungsrechnungen basieren dabei auf einer moderaten und marktüblichen Kapazitätsauslastung und einem Anteil am lokalen Markt (Stadtgebiet Bonn) der ebenfalls als moderat und realisierbar bezeichnet werden muss, so dass im Rahmen des Gründungsvorhabens eine marktkompatible Produktivitätsplanung konstatiert werden kann.

Zusammenfassend handelt es sich unter Berücksichtigung der internen und externen Erfolgsfaktoren um ein wirtschaftliches Vorhaben, so dass von einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 17.01.2024).

### **3.1.5. Bezuschussung**

#### **3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 101.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für eine Pritsche mit Hebekran (39 T €), einen Minibagger inkl. Anhänger (38 T €), ein Transportfahrzeug (18 T €) sowie Maschinen und Werkzeuge für den Garten- und Landschaftsbau (6 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 59% der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 41.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **3.1.5.2. Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 05.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	52.105	91.108	92.931	94.789	96.685
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	15.631	27.333	27.879	28.437	29.006
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	6.300	10.800	10.800	10.800	10.800
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	21.931	38.133	38.679	39.237	39.806

### 3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der VFG Inklusiv gmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 21.931 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben**

### **4.1 WRS gGmbH**

Die WRS gGmbH mit Sitz in Gummersbach wurde im Jahr 1995 von dem Oberbergischen Verein zur Hilfe für psychisch Behinderte e.V. (Hauptgesellschafter) und dem Kreiskrankenhaus Gummersbach (Minderheitsgesellschafter) gegründet. Die Anerkennung als Integrationsunternehmen erfolgte im Jahr 2003, Geschäftsführer ist Herr Henrik Wargenau. Die WRS gGmbH bietet seither insbesondere für Kunden aus dem Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Senioren- und Behinderteneinrichtungen) verschiedenste Servicedienstleistungen an. Dabei ist es ihr gelungen, Professionalisierung und Wachstum erfolgreich miteinander zu verknüpfen und sich so nachhaltig am Markt zu etablieren. Derzeit differenziert sich das Leistungsprogramm in folgende Geschäftsfelder: Digitalisierung von sensiblen Dokumenten und Akten (WRS SCAN), desinfizierende Reinigung von Wischtexilien (WRS PURE), Sachgütertransporte und Personenbeförderung (WRS MOVE, WRS GO) sowie Dienstleistungen und Hilfstätigkeiten in Großküchenbetrieben (WRS FOOD). Der Geschäftsbereich der WRS FOOD wird nach Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Kooperationspartner jedoch nach knapp 10-jährigen Fortbestand zum 31.12.23 aufgegeben. Das Inklusionsunternehmen beschäftigt aktuell 120 Mitarbeitende, davon 47 Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX.

#### **4.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die WRS gGmbH beabsichtigt nunmehr das Geschäftsfeld der WRS GO, im Rahmen dessen seit 2009 am Standort Gummersbach Personen- und Sachtransporte durchgeführt werden, nach zuletzt erfolgreichem Ausbau im Frühjahr 2023 sowie Akquise weiterer Aufträge erneut zu erweitern. Dazu sollen durch die Anschaffung von insgesamt vier weiteren Fahrzeugen sowohl der Bereich der unqualifizierten Krankenfahrten mittels Liegendmietwagen (Entlassungs- und Verlegungsfahrten bzw. Konsilffahrten von Patienten) als auch der Bereich der Beförderung von gehfähigen Patienten und Personen (Fahrten der ambulanten Gesundheitsversorgung sowie für Behindertenwerkstätten) bedarfsgerecht und zukunfts-fähig weiterentwickelt werden. Dabei bieten insbesondere die Liegendfahrten ein niederschwelliges Beschäftigungsangebot, da die Fahrzeuge immer doppelt besetzt werden müssen und neben dem Vorliegen eines Personenbeförderungsscheines keine spezielle medizinisch-fachliche Ausbildung erforderlich ist. Aufgrund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten ist das Geschäftsfeld aber auch grundsätzlich als sehr gut geeignet für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einzuschätzen. Insgesamt sollen im Zuge des Erweiterungsvorhabens mindestens acht sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen, davon fünf für Mitarbeitende der Zielgruppe (aktuell werden im Geschäftsbereich der WRS GO 32 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, 16 davon der Zielgruppe). Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird im Rahmen eines Kooperationsvertrags durch fachlich qualifiziertes Personal der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH sichergestellt.

#### **4.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor: „(...)

- Der Geschäftsbereich WRS GO konnte sich am Markt etablieren, weist eine kontinuierliche und steigende Auslastung der Fahrzeuge auf und kann neben den zunehmenden Umsatzvolumina mittlerweile auch tendenziell steigende Gewinne bzw. Deckungsbeiträge erzielen.
- Eine wirtschaftliche und kontinuierliche Auslastung der neuen Fahrzeuge ist zu erwarten, da Bedarf an diesem Angebot im oberbergischen Kreis besteht und der Markt weiterhin Wachstumschancen bietet. Ebenso führt die Erweiterung zu mehr Zuverlässigkeit und Flexibilität auch gegenüber größeren Kunden wie Krankenhäusern und trägt somit zur Zukunftssicherung des bestehenden Angebotes und der Arbeitsplätze bei.
- Hinsichtlich der Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass der Großteil der Krankenförderung auf das Transportmittel Taxi/Mietwagen entfällt, d.h. auf die auch von der WRS GO angebotenen Krankenfahrten. Mehr als 39 Millionen Fahrten von insgesamt 53,5 Millionen Fahrten sind mit diesen Transportmitteln zu verzeichnen.

Es kann zusammenfassend von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neuen sowie der bereits bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 08.12.2023).

#### **4.1.3. Bezuschussung**

Im Rahmen der Erweiterung macht die WRS gGmbH Investitionen von 236.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für zwei Fahrzeuge für Liegend- und Sitzendfahrten inklusive Umbau (126 T €) sowie zwei Fahrzeuge für den Transport von gehfähigen Personen (110 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 42% der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 136.000 € soll durch einen Zuschuss der Aktion Mensch sowie aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über die Eintragung einer Grundschuld. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.1.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der WRS gGmbH um fünf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## **Anlage zur Vorlage Nr. 15/2182:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem.

§§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger\*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

#### **2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).



### **2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem.

§ 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

## Vorlage Nr. 15/2194

öffentlich

**Datum:** 23.02.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Schmitt

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.03.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung des Angebotes für die Zielgruppe der sehbehinderten und blinden Menschen im Arbeitsleben**

### Beschlussvorschlag:

Die Finanzierung zur Weiterentwicklung der Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen der drei Bereiche Optometrie, einheitlicher Hilfsmittelpool und eine Personalstelle für eine\*n Techniker\*in im IFD Sehen i. H. v. einmalig 252.000,00 € und jährlich i. H. v. 98.200,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für einen Zeitraum von 5 Jahren wird gemäß Vorlage Nr. 15/2194 beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Zusammenfassung

Zum 31.12.2021 lebten etwas mehr als 1 Mio. schwerbehinderte Menschen im Rheinland<sup>1</sup>. Davon leben 3,93 % mit einer Sehbehinderung oder Blindheit. Es werden rheinlandweit zahlreiche Unterstützungsangebote vorgehalten, um diese Zielgruppe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestmöglich zu versorgen. So wird die Vermittlung in Arbeit, die Schaffung neuer und behinderungsgerechter Arbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze gewährleistet.

Das LVR-Inklusionsamt stellt mit dem Integrationsfachdienst Sehen (IFD Sehen) und dem Technischen Beratungsdienst (TBD) zwei zentrale Angebote für die genannte Zielgruppe zur Verfügung. Hinzu kommen wichtige Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, wie z. B. dem Berufsförderungswerk (BFW) Düren.

Die berufliche Teilhabe von Menschen mit Sehbehinderung/Blindheit kann nur gelingen, wenn eine sehbehinderungsspezifische Diagnostik, eine optimale Ausstattung und Anpassung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz sowie eine psychosoziale Beratung und Begleitung gegeben sind.

Die sich verändernde Arbeitswelt und die fortschreitende Technisierung bringen Veränderungsprozesse am Arbeitsplatz mit sich, die für Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit eine hohe Angleichungs- und Adaptionfähigkeit voraussetzen.

Zur Verbesserung der Unterstützungsleistungen des LVR-Inklusionsamtes für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit sowie zur Optimierung des Prozesses hinsichtlich der Diagnostik, der Arbeitsplatzausstattung sowie der Anpassung der Hilfsmittel und der Einarbeitung schlägt das LVR-Inklusionsamt folgende Erweiterungen bzw. Veränderungen der bisherigen Unterstützungsleistungen vor:

- Bezuschussung von Geräten für die optometrische<sup>2</sup> Diagnostik beim BFW Düren
- Schaffung eines gemeinsamen Pools an sehbehinderungsspezifischen Leihgeräten beim BFW Düren, um schnellstmöglich Arbeitsplatzausstattungen und Arbeitsplatzanpassungen realisieren zu können
- Schaffung einer Techniker\*innen-Stelle beim IFD Sehen

Diese Maßnahmen verursachen einmalige Kosten i. H. v. 252.000,- € und jährliche Zuschüsse für die Einrichtung einer Personalstelle für eine\*n Techniker\*in beim IFD Sehen i.H.v. 98.200,- € über einen Zeitraum von 5 Jahren aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielfelder Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) und Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

---

<sup>1</sup> Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2021, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juni 2022 und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Mai 2022.

<sup>2</sup> Die Optometrie ist die Lehre der Messungen und Bewertungen von Sehfunktionen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2194:**

### **1. Ausgangslage**

Zum 31.12.2021 lebten etwas mehr als 1 Mio. schwerbehinderte Menschen im Rheinland<sup>3</sup>. Davon leben 3,93 % mit einer Sehbehinderung oder Blindheit. Es werden rheinlandweit zahlreiche Unterstützungsangebote vorgehalten, um diese Zielgruppe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestmöglich zu versorgen. So wird die Vermittlung in Arbeit, die Schaffung neuer und behinderungsgerechter Arbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze gewährleistet.

Das LVR-Inklusionsamt stellt mit dem Integrationsfachdienst Sehen (IFD Sehen) und dem Technischen Beratungsdienst (TBD) zwei zentrale Angebote für die genannte Zielgruppe zur Verfügung. Hinzu kommen wichtige Kooperationen mit anderen Leistungserbringern und Kostenträgern, wie z. B. dem Berufsförderungswerk (BFW) Düren, dem LWL-Berufsbildungswerk in Soest, der Deutschen Rentenversicherung Bund und Rheinland.

Die berufliche Teilhabe von Menschen mit Sehbehinderung/Blindheit kann nur gelingen, wenn eine sehbehinderungsspezifische Diagnostik, eine optimale Ausstattung und Anpassung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz sowie eine psychosoziale Beratung und Begleitung gegeben sind. Der korrekte Einsatz von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz ist immer beeinflusst durch einerseits externe Gegebenheiten (Bestell- und Lieferzeiten von Hilfsmitteln, Installation von Hilfsmitteln und entsprechende Einarbeitung) und andererseits von individuellen Bedingungen, wie z. B. einer Veränderung oder Verschlechterung der Sehfähigkeit. Beides muss implizit in der Planung der Unterstützungsleistungen des LVR-Inklusionsamtes enthalten sein.

Die sich wandelnde Arbeitswelt und die fortschreitende Technisierung bringen Veränderungsprozesse am Arbeitsplatz mit sich, die für Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit hohe Angleichungs- und Adaptionenfähigkeit voraussetzen.

#### **1.1 Aktuelle Entwicklungen des Arbeitsmarktes**

Der Übergang zu einer digitalisierten Industrie- und Wissensgesellschaft bringt neue Anforderungen und Herausforderungen für Arbeitnehmer\*innen mit sich: Sie müssen sich stetig weiterbilden, mit neuen Technologien und Kommunikationsstrukturen umgehen, eine hohe Flexibilität bei den Arbeitszeiten zeigen und in Bezug auf berufliche Veränderungen flexibler sein als früher. Die Neuausrichtung der Arbeitsbedingungen im direkten Arbeitsumfeld, wie die Nutzung digitaler Technologien, ist für die meisten Beschäftigten das sicht- und spürbarste Element des digitalen Wandels.

Es wird angenommen, dass der digitale Wandel nur gelingen kann, wenn die Beschäftigten ihn mittragen und mitgestalten. Es muss eine Veränderungs- und Innovationsbereitschaft vorliegen, die unterschiedlich ausgefüllt wird.

Somit hängt es von den Arbeitsbedingungen, aber auch von den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Einzelnen ab, wie diese Veränderungen empfunden werden.

Zu den vielfältigen Einflüssen kommt hinzu, dass die Corona-Pandemie die Digitalisierung in Deutschland weiter beschleunigt hat. Homeoffice, Videokonferenzen und digitales

---

<sup>3</sup> Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2021, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juni 2022 und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Mai 2022.

Arbeiten prägen die Arbeitswelt nachhaltig. Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen merken, dass die digitale Arbeit eine sinnvolle Ergänzung zur Präsenzarbeit sein kann.

Diese Veränderungen stellen für Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit eine zusätzliche, nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Die schnellen Weiterentwicklungen an sich müssen gemeistert, aber auch die kontinuierlichen Anpassungen und Veränderungen des Arbeitsplatzes müssen durch Hilfsmittel und Technik sowie durch fachspezifische Beratung und Begleitung mitgestaltet werden.

## **2. Weiterentwicklung des Angebotes für die Zielgruppe der Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit im Arbeitsleben**

Vor diesem Hintergrund zeigten sich in den letzten Jahren in drei Bereichen spezifische Bedarfe der Erneuerung, Aufstockung bzw. Schaffung neuer Hilfestellungen, die für die Zielgruppe Sehen eine wichtige und grundlegende Unterstützung darstellen:

### **I. Optometrie – Messung und Bewertung der Sehfunktionen**

Das BFW Düren als Bildungs- und Beratungszentrum unterstützt Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit und häufig damit im Zusammenhang stehender psychischer Erkrankung bei ihrer Rehabilitation, beruflichen Qualifizierung und Teilhabe.

Ziel ist es, erwachsene Menschen mit einer Sehschädigung auf dem Arbeitsmarkt einzugliedern bzw. bestehende Arbeitsverhältnisse zu sichern und den Betroffenen damit eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft und in der Arbeitswelt zu ermöglichen. Aber auch Schüler\*innen im Übergang Schule-Beruf erhalten im Rahmen von KAoA-STAR im BFW Düren eine optische und technische Beratung im schulischen Alltag und beim Betriebspraktikum.

Für Schüler\*innen oder Erwachsene gilt gleichermaßen, dass eine möglichst frühzeitige und zielgerichtete Diagnostik und Beratung ausschlaggebend für einen erfolgreichen weiteren Verlauf der beruflichen Teilhabe ist.

Für die Erwachsenen und Schüler\*innen im BFW Düren stellt die Optometrie den zentralen Ausgangspunkt der Diagnostik dar. Hierbei baut die Optometrie auf der klassischen Augenoptik auf und bietet weitergehende diagnostische Möglichkeiten, die häufig für die berufliche Tätigkeit und die individuelle Anpassung von Hilfsmitteln wesentliche Grundlagen liefern.

Die **Augenoptik** ist ein dienstleistungsorientiertes Gesundheitshandwerk. Das Berufsbild beinhaltet die Beratung und den Verkauf von Brillenfassungen und -gläsern, Kontaktlinsen, Handelswaren sowie die Messung von z. B. Augen- und Scheitelabständen. Ein weiterer Bereich der Tätigkeiten umfasst handwerkliche Aufgaben, wie die Anpassung von Brillen, das Einsetzen von Brillengläsern und die Durchführung von Reparaturen.

Die **Optometrie** ist ein Gesundheitsberuf, der aus der Augenoptik hervorgeht. Jedoch gehen die Tätigkeitsfelder über die eines Augenoptikers hinaus. Neben der Refraktion und der Anpassung von Kontaktlinsen führen Optometrist\*innen weiterführende Messungen zur Augengesundheit und zu visuellen Funktionen durch, z. B.:

- Gesichtsfelduntersuchung
- Ophthalmoskopie zur Begutachtung des Augenhintergrundes
- Spaltlampenuntersuchung zur Begutachtung des vorderen Augenabschnittes
- Augeninnendruckmessung
- Bestimmung von Störungen des Binokularsehens und Beurteilung verschiedener Sehfunktionen.

Optometrist\*innen können Auffälligkeiten am Auge erkennen und analysieren, Versorgungsoptionen anbieten und verweisen im Bedarfsfall an einen Augenarzt oder eine Augenklinik zur Diagnosestellung und Behandlung von pathologischen Veränderungen des Auges.

Kurz zusammengefasst liegt der Schwerpunkt von Augenoptiker\*innen auf dem Verkauf und der Anfertigung von Brillen, während Optometrist\*innen weiterführende Messungen zur Augengesundheit und visuellen Funktionen durchführen und interpretieren, Versorgungsoptionen anbieten, sowie Handlungsempfehlungen aussprechen.

Das BFW Düren benötigt zur Erweiterung und Verbesserung des Leistungsangebotes sowie zur Leistungsbündelung im Sinne verkürzter Verfahren und zur Optimierung des diagnostischen Gesamtprozesses – insbesondere bei der sehbehindertenspezifischen Ausstattung und Hilfsmittelanpassung bei bestehenden Arbeitsverhältnissen - zwei Geräte für die optometrische Diagnostik.

#### **Perimeter Twinfield 2 der Firma Oculus Optikgeräte GmbH**

Das Perimeter ist ein Gerät zur Gesichtsfelduntersuchung, welches ermöglicht, die Empfindlichkeit der Netzhaut auf Lichtreize zu untersuchen. Dadurch können z. B. Einschränkungen des Gesichtsfeldes sowie defekte Netzhautstellen detektiert werden.

#### **Multifunktionsgerät Tonoref III der Firma Oculus Optikgeräte GmbH**

Das Messgerät Tonoref III bietet vier verschiedene Messfunktionen: objektive Refraktion (Messung der Sehstärke), Keratometrie (Messung der Hornhautradien), Non-Contact-Tonometrie (Messung des Augeninnendrucks) und Pachymetrie (Messung der Hornhautdicke). Diese Untersuchungen ermöglichen ein umfassenderes Screening des Auges und liefern damit wichtige Hinweise und Anhaltspunkte für die weitere Beratung und Empfehlungen.

Die Anschaffung der beiden Geräte ergänzt die vor Ort zur Verfügung stehenden Untersuchungsmöglichkeiten und erweitert dadurch das Leistungsangebot des BFW Düren bspw. durch die Möglichkeit zur Messung des Augeninnendrucks. Auch das neue Perimeter bietet zusätzliche Messmodi an. Neben der Goldmann-Perimetrie können zukünftig auch Tests zur Fahrtauglichkeit sowie individuell angepasste Tests abgestimmt auf die Augenerkrankungen durchgeführt werden.

Mit den neuen Geräten läuft die Messung des Gesichtsfeldes automatisiert ab. Dadurch ist eine prüferunabhängige und zeitsparende Untersuchung des Gesichtsfeldes möglich. Die automatisierte Messung des Gesichtsfeldes ermöglicht eine parallele Dokumentation bisheriger Ergebnisse. Auch weiterführende Messungen können in dieser Zeit vorbereitet werden. Dies trägt zusätzlich zu einer Optimierung der Arbeitsprozesse und zu einer geringeren Fehleranfälligkeit bei.

Die Bestimmung der Sehstärke erfolgt aktuell ausschließlich subjektiv; ein objektives Messverfahren gibt es bisher nicht. Das Tonoref III ermöglicht eine objektive Bestimmung

der Sehstärke innerhalb weniger Sekunden. Dies führt zu einer deutlichen Zeitersparnis und verbessert dadurch den Beratungsablauf.

Durch die erweiterten Messmöglichkeiten kann auch unabhängig von der augenärztlichen Sprechstunde z. B. der Augeninnendruck gemessen werden. Bei Teilnehmenden, die aufgrund eines erhöhten Augeninnendrucks eine regelmäßige Kontrolle benötigen, wäre so eine deutlich bessere Versorgungssituation vor Ort sichergestellt. Die Teilnehmenden können im Bedarfsfall an den behandelnden Augenarzt überwiesen werden.

Das BFW Düren kann somit durch die Anschaffung der beiden Geräte die Angebote der Diagnostik deutlich verbessern und die diagnostischen Leistungen bündeln. Damit werden die diagnostischen Verfahren zeitlich verkürzt und der diagnostische Gesamtprozess optimiert. Für die Zielgruppe der Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit hat dies Vorteile auf verschiedenen Ebenen. Besonders wichtig ist jedoch, dass durch die optimale Diagnostik und Beratung im Vorfeld, die weiteren Schritte (insbesondere die bestmögliche Ausstattung mit Hilfsmitteln) im Prozess der beruflichen Teilhabe geplant werden können.

Hiervon profitieren zukünftig insbesondere berufstätige Personen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit, die bereits über eine Hilfsmittelausstattung am Arbeitsplatz verfügen, aber eine Anpassung benötigen und bei denen der Rehaträger eine individuelle Diagnostik nicht bewilligt. sowie Schüler\*innen bzw. Schulabgänger\*innen, die häufig über keine differenzierte optometrische Diagnostik und entsprechende Hilfsmittlempfehlung verfügen.

<b>Gerät</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Preis</b>
Perimeter	Twinfield 2	13.612 €
	Twinfield-Laptoptisch	2.460 €
	Schmalrandgläserkasten	795 €
Multifunktionsgerät	Tonoref III	20.950 €
	Hubtisch für Tonoref III	1.995 €
	Montage/Programmeinrichtung	<i>Nach Aufwand, ca. 52 - 520 €</i>
<b>Netto</b>		<b>39.812 €</b>
<b>MwSt 19 %</b>		<b>7.565 €</b>
<b>Gesamt</b>		<b>47.377 €</b>

Die vorgeschlagenen bzw. beantragten Gerätekosten wurden vom Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes geprüft. Dieser stellt fest, dass es sich im Vergleich zu einem anderen Hersteller um die wirtschaftlich günstigsten Geräte handelt. Hinzukommt, dass das BFW Düren bereits mit anderen Ausstattungsgegenständen dieses Herstellers arbeitet und damit Aufwände für Kundendienst, Wartung und Reparatur minimiert und die Einarbeitung in die Bedienung dieser Geräte reduziert werden, da die Bedienlogik der Geräte eines Herstellers der gleichen Systematik folgt.

Für die Anschaffung der beiden Geräte werden – unter Berücksichtigung der Montage/Programmeinrichtung – gerundet **48.000,- €** bewilligt.

## II. Hilfsmittelpool im BFW Düren

Ein weiterer wichtiger Aspekt der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit, der unmittelbar an die zuvor beschriebene Diagnostik anschließt, ist die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit Hilfsmitteln und die Schulung in ihrer Anwendung. Die Ausstattung muss zeitnah, schnell und niederschwellig erfolgen, um die Teilhabemöglichkeiten der Zielgruppe zu gewährleisten.

Im BFW Düren sind aktuell zwei unterschiedliche Hilfsmittelangebote verortet:

1. Der Schülerpool des IFD Sehen für Schüler\*innen, welche im Übergang von der Schule in den Beruf auf Hilfsmittel und Unterstützung angewiesen sind.
2. Der Hilfsmittelpool für erwachsene Teilnehmer\*innen, die z. B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation im BFW Düren eine Umschulung erhalten.

### II a) Der Schülerpool beim BFW Düren

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem IFD Sehen seit Mai 2014 eine technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (Schülerpool) innerhalb der Beruflichen Orientierung durch. Den Schüler\*innen wird die Möglichkeit gegeben, die Zeit bis zur endgültigen Versorgung mit Hilfsmitteln zeitnah zu überbrücken und Hilfsmittel leihweise zur Erprobung zu überlassen. Hierfür wurde in der Sozialausschussvorlage Nr. 14/1856 ein jährlicher Budgetrahmen von 25.000,- € für Neuanschaffungen von Hilfsmitteln bewilligt.

Der Bestand der Hilfsmittel des Schülerpools ist mittlerweile umfangreich und die dauerhaften Bedarfe konnten in den letzten Jahren identifiziert werden. Es liegt eine umfassende Auswertung vor, die detailliert darüber informiert, welche Hilfsmittel in welcher Häufigkeit, Dauer und Menge an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen wurden. Es geht nun in erster Linie darum, den Erhalt und die Aktualität der Hilfsmittel zu sichern. Daher ist die pauschale Finanzierung nicht mehr erforderlich, und es erfolgt eine Umstellung auf eine wesentlich praxisorientiertere Finanzierungsmethode.

Für das Jahr 2024 wird die Finanzierung an die allgemeine Vorgehensweise des Geräteverleihs an Erwachsene Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit im BFW Düren angeglichen. Für jeden Geräteverleih an Schüler\*innen sind monatliche Pauschalbeträge festgesetzt worden.

Gerät*	Pauschale/Monat in €
Tablet (iPad)	350
Notebook	350
Visiobook	200
Surface/Hybridlaptop	49,1
JAWS/Bildschirmleseprogramm	200
Magnilink/stationäres Bildschirmlesegerät	200
Magnilink ZIP/mobiles Bildschirmlesegerät mit Kamera	250
Traveller HD/mobiles Bildschirmlesegerät	247
Topolino smart/Kamerasystem mit Vorlesefunktion	240
Tastatur	Kostenlos
Braillezeile	500
Monitor	15,5



eLupe	36,5
Schwenkarm	8
Orcam/Brille mit Kamera und Vorlesefunktion	200
Arbeitsplatzleuchten	7,5
Sonstige ortoptische Hilfsmittel	10

\*Sollten zukünftig Hilfsmittel angeschafft werden, die nicht in die Auflistung fallen, werden in Absprache zwischen dem BFW Düren und dem LVR-Inklusionsamt die festzulegenden Beträge vereinbart.

Es wurde anhand der Verleihzeit und -menge für jedes Hilfsmittel bzw. für die Hilfsmittelgruppe „ortoptische Hilfsmittel“ ein Durchschnittswert ermittelt, der sich (soweit möglich) an den Preisen im Erwachsenenbereich für den Geräteverleih bei anderen Kostenträgern orientiert.

Am Ende des Jahres ergibt sich ein Gesamtbetrag, der dem BFW Düren für die Neuanschaffung von Hilfsmitteln im Schülerpool im Folgejahr zur Verfügung steht.

Der Geräteverleih aus 2023 wird somit das Budget für die Neuanschaffungen in 2024 vorgeben. Die neue Finanzierungsstruktur greift ab dem 01.01.2024 und stellt somit eine Neuerung für die Zielgruppe der Schüler\*innen dar.

## **II b) Der Hilfsmittelpool beim BFW Düren**

Für die erwachsenen Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit im BFW Düren, die im Rahmen einer Rehabilitation oder beruflichen Qualifizierung vor Ort sind, werden Hilfsmittel aus dem lokalen Hilfsmittelpool übergangsweise ausgeliehen, bis der entsprechende Kostenträger der Neuanschaffung zugestimmt hat und diese vor Ort einsatzbereit sind. Die Refinanzierung dieses Geräteverleihs erfolgt über die festgesetzten Verleihkosten bei den entsprechenden Kostenträgern.

## **II c) Aufbau eines einheitlichen Hilfsmittelpools beim BFW Düren**

Ab dem Jahr 2024 werden Schülerpool und Hilfsmittelpool in einem einheitlichen Unterstützungsangebot zusammengeführt und die Finanzierung angeglichen.

Für das BFW Düren bedeutet die Umstellung der Finanzierung des Schülerpools ein Zusammenführen mit dem Hilfsmittelpool, da nun alle Hilfsmittel vor Ort eine gleiche und einheitliche Budgetierung haben. Dies hat den Effekt, dass es zu einer gewissen Erweiterung der Angebotspalette für die entsprechenden Zielgruppen kommt.

Es hat sich gezeigt, dass Schüler\*innen im Bereich des Geräteverleihs vor allem auf Laptops und Tablets zurückgreifen. Diese Geräte haben wiederum für die erwachsenen Teilnehmer\*innen keine nennenswerte Relevanz. Die Schnittmenge der beiden Pools ist somit gering, aber dennoch vorhanden, da es gerade bei besonderen sehbehindertenspezifischen Hilfsmittel Ausstattungsbedarfe gibt, die sowohl von Schüler\*innen als auch von Arbeitnehmer\*innen genutzt werden.

Diese Zusammenführung des Erwachsenen und Schüler\*innenpools kann jedoch die aktuellen Bedarfe einer Aufstockung und Modernisierung des Hilfsmittelpools nur bedingt auffangen.

Für das BFW Düren wird es immer schwieriger, die hohen Bedarfe an Hilfsmitteln abzudecken, da durch die beschriebene fortschreitende Technisierung der Arbeitswelt

mittlerweile überall Hilfsmittel – ob mobil oder stationär – benötigt werden. Die zunehmende Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, erfordert in vielen Fällen eine doppelte Ausstattung von Arbeitsplätzen – sowohl im Büro als auch zu Hause.

Viele Arbeitsplätze werden derweil durch Tätigkeiten am PC definiert, wobei die umfangreichen Einsatzmöglichkeiten von unterstützender Software, welche durch Spracheingaben und -ausgaben, gezielte Vergrößerung oder angepasste Kontrastierung der Inhalte den visuellen Apparat deutlich entlasten oder kompensieren können. Hierdurch werden zudem Integrationschancen in beruflichen Feldern geschaffen, welche vor Jahren noch gar nicht realisierbar waren. Ein Beispiel ist die Beschäftigung von Kaufleuten mit Erblindung im Bereich Büromanagement.

Gleichzeitig wird es jedoch zunehmend schwieriger eben diese Soft- oder Hardware an den Arbeitsplätzen zu installieren. Datenschutzrelevante Meilensteine wie virtuelle Desktopsysteme oder Virtual Private Network (VPN) Tunnel erfordern einen massiven Mehraufwand im Rahmen der Ausstattung. In einigen Fällen ist die Integration eines Menschen mit Seheinschränkung oder Erblindung gar nicht realisierbar. Damit so viele Tätigkeitsfelder wie möglich erschlossen werden können, bedarf es daher einer differenzierten und modernen Ausstattung des Hilfsmittelpools.

Die Ausstattung der Arbeitsplätze muss daher ressourcenorientiert und bedarfsgerecht erfolgen. Dies erhöht jedoch die Menge des Geräteverleihs, wodurch langfristig mehr Geräte zur Verfügung gestellt werden müssen. Hinzu kommen Abnutzungen, Ausfälle durch Defekte sowie Beschädigungen oder Verluste durch die Anwender\*innen.

Um jedoch die Beratung und den Geräteverleih auf einem qualitativ hochwertigen Stand anbieten zu können, werden folgende Hilfsmittel zusätzlich bzw. als Ersatzanschaffungen benötigt:

Gerät	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Braillezeile	5	Braillex EL 80c, plan	8.400	42.000
	5	Braillex EL 80c, konkav	8.400	42.000
	1	Braillex EL 40c, plan	3.900	3.900
	1	Braillex EL 40c, konkav	3.900	3.900
	1	Braillex EL 60c, plan	7.800	7.800
Tastaturuntersatz	6	Für Braillex EL c	60	360
Kamerasysteme	5	Magnilink S Premium	4.221	21.105
Zubehör	2	Dockingstation	846	1.692
	2	Kreuztisch Magnilink	297	594
Bildschirmlesegerät	5	VEO 24	2.350	11.750
	5	MANO EDU	2.128	10.640
	5	Topolino Capo 2K	3.463	17.315
Tastatur	2	Keyboard black	990	1.980
Tastatur	10	Ergonomische Tastatur	100	1.000
Lupen	5	Elektrische Lupen	1.000	5.000
			<b>Netto</b>	171.036
			<b>MwSt 19 %</b>	32.497
			<b>Gesamt</b>	203.533

Für die Modernisierung und Aufstockung des neuen, gemeinsamen Hilfsmittelpools im BFW Düren ist ein Gesamtbetrag von gerundet **204.000,- €** vorgesehen.

Zukünftig werden Ersatzbeschaffungen und Modernisierungsanschaffungen für den neuen Hilfsmittelpool über die Leihgebühren erwirtschaftet. Die Leihgebühren werden für den neuen gemeinsamen Hilfsmittelpool einheitlich festgesetzt – für die Geräte des ehemaligen Schülerpools sind diese unter II a) aufgeführt. Für die Geräte des ehemaligen Hilfsmittelpools wurden die Leihgebühren bereits mit den Kostenträgern verhandelt und festgelegt.

### **III. Techniker\*in im IFD Sehen**

Im Rheinland arbeiten derzeit 18 Integrationsfachdienste (IFD) mit 322 Fachkräften auf 192,28 Personalstellen. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
  - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014),
  - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
  - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen)
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Neben der o. g. aufgabenbezogenen Spezialisierung innerhalb der IFD zeichnen sich die rheinischen IFD durch eine behinderungsspezifische Binnendifferenzierung aus. Alle o. g. Aufgabenbereiche sind innerhalb der IFD zusätzlich auch auf verschiedene Behinderungsarten ausgerichtet, d. h. es gibt flächendeckende Angebote für Menschen mit seelischen Erkrankungen, geistigen und körperlichen Behinderungen, sowie Hör- und Sehbehinderungen.

Der IFD Sehen unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit insgesamt 16 Fachkräften auf 13,5 Personalstellen. Für die Fachkräfte des IFD Sehen ist die passgenaue und optimale Ausstattung der Arbeitsplätze mit den entsprechenden Hilfsmitteln bei Sehbehinderung oder Blindheit von entscheidender Bedeutung<sup>4</sup>. Die Fachkräfte sind pädagogisch qualifiziert, durch ihre (langjährige) IFD-Tätigkeit mit den Hilfsmitteln vertraut und können ein breites, fachliches Wissen an Beratung anbieten. Für die Bereiche der Ausstattung und des Einsatzes der Hilfsmittel werden – zumeist – das BFW Düren und/oder die Anbieter für sehbehinderungsspezifische Hilfsmittel genutzt.

In der Praxis wird jedoch immer deutlicher, dass im Bereich der Technik am Arbeitsplatz die Anpassungsbedarfe stetig zunehmen. Ebenso ist durch die Individualität dieser Bedarfe die vor allem langfristige, wiederkehrende Unterstützung durch den IFD eine Herausforderung – zeitlicher und inhaltlicher Art. Die pädagogische Qualifikation der Fachkräfte stößt hier mit dem komplexen Technikwissen an ihre Grenzen. Dadurch kommt es zu Konflikten und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

---

<sup>4</sup> Der IFD Sehen ist wie oben beschrieben ebenso im Bereich Übergang Schule-Beruf tätig. Hier greift jedoch der Schülerpool mit den vielfältigen Angeboten.

Gegenüber den Fachkräften entsteht eine Erwartungshaltung ihrer Unterstützung am Arbeitsplatz, die vor Ort nicht erfüllt werden kann. Durch das Hinzuziehen des IFD Sehen wird von Arbeitgeber\*innen und Klient\*innen eine schnelle und unkomplizierte Problemlösung erwartet, die jedoch durch die Rahmenbedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann. Nicht alles kann und muss durch den IFD Sehen aufgefangen werden (wie z. B. lange Vorlaufzeiten bei technischer Begutachtung am Arbeitsplatz sowie anschließend lange Beantragungs- und Anschaffungszeiten von Hilfsmitteln bei unterschiedlichen Kostenträgern). Ebenso wenig kann dies der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes bei sehbehinderungsspezifischen Hilfsmitteln in der Tiefe leisten.

Für eine (möglichst) effiziente Arbeitsleistung bei den Klienten\*innen am Arbeitsplatz und die Zufriedenheit aller Beteiligten wird „ein\*e Techniker\*in im IFD Sehen“ beantragt. Es soll eine aufsuchende Beratung und Prozessbegleitung installiert werden, um den beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden.

Im Einzelnen werden die Bedarfe zu Beginn der Beratung und im laufenden Beratungsprozess skizziert.

### **Beginn der Beratung**

Analog zu der Vorgehensweise der Fachstellen im Rheinland und des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamtes wäre es für den IFD Sehen im Bereich Sicherung ein großer Zugewinn, wenn beim Erstbesuch am Arbeitsplatz ein\*e Techniker\*in anwesend ist, um technische Probleme am Arbeitsplatz unmittelbar erkennen zu können. Es könnte bereits bei diesem Erstbesuch geprüft werden, welche Arbeitsbedingungen und Herausforderungen in der Ausstattung bestehen und welche Anforderungen der Arbeitsplatz mit sich bringt.

Dieser Aspekt kann ebenso bei der Vorbereitung für eine Hilfsmittelberatung im BFW Düren von Vorteil sein, da die Anforderungen des Arbeitsplatzes besser eingeschätzt werden können (Welches Betriebssystem ist im Einsatz? Welche Programme werden genutzt? Gibt es Hilfsmittel und wie funktionieren diese? Wo gibt es Probleme bei Updates etc.?). So kann nach dem Erstbesuch viel genauer beurteilt werden, was benötigt wird und wo die Bedarfe liegen - für das BFW Düren eine optimale Grundlage für die anstehende Hilfsmittelberatung.

Für die Vermittlung würde ein\*e Techniker\*in einen besonderen Mehrwert darstellen, da gerade in der kurzen Beauftragungszeit von sechs Monaten die schnelle Einsatzfähigkeit der Klienten\*innen sowie die Ausstattung des Arbeitsplatzes Priorität hat. Da die Hilfsmittelberatung jedoch erst ab gültigem Arbeitsvertrag erfolgt, könnte eine Begutachtung von möglichen Arbeitsplätzen durch ein\*e Techniker\*in von entscheidendem Vorteil sein.

Ist die betroffene Person schon mit Hilfsmitteln ausgestattet, kann unmittelbar vor Ort die Installation der Hilfsmittel vorgenommen und die Einarbeitung begonnen werden (z. B. für ein Probearbeiten).

Gerade bei Neueinstellungen – dies gilt gleichermaßen für die Bereiche Sicherung und Vermittlung – ist die Einarbeitung in die Arbeitsfelder komplex. Die Hilfsmittelberatung und spätere Ausstattung erfolgen zu einem früheren Zeitpunkt, an dem die meisten Arbeitsprozesse noch nicht abgeschlossen sind. Bei der Einrichtung der Hilfsmittel wird in erster Linie auf Funktionalität geachtet; die langfristigen Besonderheiten der neuen

Arbeitsstelle jedoch außer Acht gelassen. Hier würde ein\*e Techniker\*in die noch laufende Einarbeitung sinnvoll flankieren, wenn neue Programme oder Vorgänge eingeführt werden. Bei Neueinstellung im Bereich Vermittlung ist immer der jeweilige Kostenträger einzubeziehen (z. B. hat die Agentur für Arbeit einen hausinternen Technischen Beratungsdienst). Hier sollen keine parallelen Strukturen entstehen, sondern der Prozess sinnvoll und effektiv unterstützt werden.

### **Laufender Beratungsprozess**

Bei allen Fällen des IFD Sehen steht immer die Technik im Vordergrund. Alle Hilfsmittel, die am Arbeitsplatz eingesetzt werden, müssen technisch einwandfrei installiert sein. Im Arbeitsalltag treten jedoch immer wieder Schwierigkeiten auf, die schnell behoben werden müssen. Bspw. wenn das Vorleseprogramm nach einem Update nicht mehr funktioniert, der Arbeitgeber auf Citrix umstellt oder SAP als neues Aufgabenfeld hinzugefügt wird.

Die vermeintlich kleinen Schwierigkeiten können nur bedingt durch das BFW Düren oder die Hilfsmittelfirmen gelöst werden, da für diese oftmals kein offizieller Auftrag vorliegt. Für das BFW Düren sind solche nachgelagerten Problemlösungen nicht finanziert und der Personaleinsatz nur begrenzt möglich. Die Hilfsmittelfirmen erscheinen trotz ihrer Bemühungen oft unflexibel, da diese nachgelagerte Unterstützung entweder ein Entgegenkommen der Firmen darstellt oder aufgrund dieser Nacharbeit mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Der IFD Sehen versucht in diesen Fällen, auch in Zusammenarbeit mit dem Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes, eine entsprechende Lösung zu erzielen, was sich sehr zeit- und arbeitsintensiv darstellt. Ohne das tiefgreifende Fachwissen zu den technischen Umsetzungs- und Einsatzmöglichkeiten sind passgenaue Unterstützungen aber kaum möglich.

Somit besteht der Bedarf für eine\*n Techniker\*in bei laufenden Beratungsfällen, zum einen direkt nach erfolgter Ausstattung und Hilfsmittelberatung durch das BFW Düren und zum anderen für die technische Nachsorge.

Für den IFD Sehen wäre somit ein\*e Techniker\*in erforderlich, um am Arbeitsplatz flexibel und niederschwellig in die aufsuchende Beratung gehen zu können. Die Prozessbegleitung im Rahmen der technischen Ausstattung ergänzt die psychosoziale Beratung des IFD Sehen.

Ebenso wird das Angebot des BFW Düren und der Hilfsmittelfirmen sinnvoll ergänzt. Ein\*e Techniker\*in ist nicht als Konkurrenz zum Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes zu sehen, sondern vielmehr als Ergänzung im bestehenden System. Der Technische Beratungsdienst verfügt nicht über die erforderlichen Ressourcen im Rahmen dieser notwendigen Einzelfallbetreuung. Unabhängig davon berät der Technische Beratungsdienst im Kern überwiegend hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsumgebungen und Arbeitsplätzen für Menschen mit körperlicher Einschränkung. Für die Zukunft verstärkt, aufgrund der steigenden Chancen der Digitalisierung, auch im Bereich von Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

Für den in dieser Vorlage definierten Bereich wird allerdings eine Spezialisierung benötigt, die vertiefende und umfassende Kenntnisse im Bereich Technik und Sehbehinderung und Blindheit voraussetzt. Es ist erforderlich, dass ein\*e Techniker\*in im IFD Sehen eng an den

Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes angebunden ist, um die entstehenden Synergieeffekte zu nutzen.

Übersicht der Aufgabenfelder und Effekte für ein\*e Techniker\*in im IFD Sehen:

Soforthilfe am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse technischer Bedingungen</li> <li>- technische Direkthilfe</li> <li>- Kontakt zur IT des Arbeitgebers</li> <li>- Einstellung der Vergrößerungssoftware</li> <li>- schriftvergrößernde Maßnahmen am PC</li> <li>- Kompatibilität von Soft-/Hardware</li> <li>- behinderungsspezifische Beratung des Arbeitgebers hinsichtlich der Nutzung der Hilfsmittelausstattung am Arbeitsplatz</li> <li>- Erkennen von bisher ungedeckten Bedarfen an Leihgeräten und deren Einweisung</li> </ul>
Technischer Nachsorgebedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Bereiche der EDV und Technik</li> <li>- Veränderungen in der räumlichen Ausstattung (z.B. Lichtverhältnisse)</li> <li>- Überprüfung der Anwendung der technischen und optischen Hilfsmittel, sowie der erworbenen Kenntnisse</li> </ul>
Effekte am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steigerung der Zufriedenheit aller Beteiligten</li> <li>- klare Verantwortlichkeit bei technischen Problemen</li> <li>- Verbesserung der Arbeitsleistung/-ergebnisse</li> <li>- Reduzierung von visuellen Belastungsfaktoren</li> <li>- Schnittstellenoptimierung zwischen erstem technischen Support und finaler Ausstattung mit Hilfsmitteln</li> <li>- Reduzierung drohender Arbeitsplatzverluste oder Arbeitsausfällen</li> <li>- Reduzierung technischer Vermittlungshemmnisse in Arbeit</li> </ul>

Es wird die Finanzierung für eine Vollzeitstelle für eine Laufzeit von 5 Jahren beantragt, die beim Hauptträger des IFD Sehen – Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. – angegliedert wird. Die Finanzierung der Stelle erfolgt analog einer Vollzeitstelle im IFD. Daraus ergibt sich ein Finanzbedarf für einen Zeitraum von 5 Jahren i. H. v. ca. 276.000,- € für die Personalkosten (TVÖD-VKA E11) und ca. 215.000,- € für Sach- und Verwaltungskosten.

Es soll ein Gesamtbetrag von **491.000,- €** für die Einrichtung der Stelle „Techniker\*in IFD Sehen“ bewilligt werden.

### **3. Beschlussvorschlag**

Die Finanzierung zur Weiterentwicklung der Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen der drei Bereiche Optometrie, einheitlicher Hilfsmittelpool und eine Personalstelle für eine\*n Techniker\*in im IFD Sehen i. H. v. einmalig 252.000,00 € und jährlich i. H. v. 98.200,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für einen Zeitraum von 5 Jahren wird gemäß Vorlage Nr. 15/2194 beschlossen.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Vorlage Nr. 15/2205

öffentlich

**Datum:** 26.02.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Hr. Rohde

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.03.2024</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>18.04.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für  
Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger\*innen.**

### Beschlussvorschlag:

Die Finanzierung einer 24-monatigen Vorbereitungsphase für die Planung, den Aufbau und die Durchführung einer Qualifizierung von WfbM-Wechslern zu Consultants/Berater\*innen für Inklusion sowie dem Aufbau eines Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH mit insgesamt bis zu 42 Arbeitsplätzen im Rheinland, in Rheinland-Pfalz und dem Saarland aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes in Höhe von 222.167 EUR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2205 beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja



Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Es soll ein neues Unternehmen  
gegründet werden.

Es soll COIN gGmbH heißen.



Dort sollen Menschen mit Behinderung  
einen Ausbildungs-Platz bekommen.

Sie haben vorher in einer  
Werkstatt für Menschen mit Behinderung  
gearbeitet.



Die Ausbildung bereitet sie  
auf ihren späteren Beruf vor.

Dieser Beruf heißt:

Berater für Inklusion

Sie beraten dann Unter-Nehmen zum Thema Arbeit für  
Menschen mit einer Schwer-Behinderung.

Die Kieler Stiftung Drachensee und die  
Dialogue Social Enter-Prise GmbH (DSE)  
brauchen Geld.

Damit sie die Ausbildung durchführen können.

Daher haben sie einen Förder-Antrag gestellt:  
beim LVR-Inklusions-Amt.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

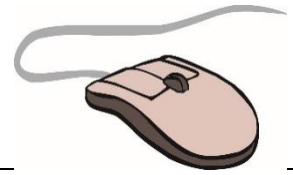
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder:

© Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Die Kieler Stiftung Drachensee plant in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE) die Gründung und den Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH und damit verbunden die Neuschaffung von bis zu 42 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, von denen 18 mit Wechslern aus einer Werkstatt für behinderte Menschen besetzt werden sollen. Das Projekt ist als überregionales Vorhaben in drei Bundesländern bzw. Regionen – Rheinland-Pfalz, Rheinland und Saarland – konzipiert.

Die Kieler Stiftung Drachensee ist dem LVR-Inklusionsamt bereits aus dem erfolgreich umgesetzten Projekt der Bildungsfachkräfte an der TH Köln bekannt. Dieses Projekt hatte seinen Ursprung in einer Informationsreise des LVR-Schulausschusses nach Schleswig-Holstein, bei der das Projekt an der Universität in Kiel vorgestellt wurde. Die insgesamt sieben Bildungsfachkräfte haben mittlerweile nach erfolgreicher Ausbildung alle eine Festanstellung an der TH Köln und damit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Aufgrund der in diesem Projekt gemeinsam gesammelten positiven Erfahrungen hat sich die Stiftung Drachensee in Kooperation mit der DSE mit dem vorliegenden Antrag an den LVR gewandt. In den darauffolgenden Gesprächen bekundeten die Integrationsämter in Rheinland-Pfalz und im Saarland ihr Interesse, an dem Projekt gemeinschaftlich mitzuwirken.

Der vorliegende Ansatz ist komplett neu und soll in Deutschland erstmals umgesetzt werden. Hieraus resultiert der Aufbau des Projektes in den nachfolgend dargestellten drei Projektphasen.

Die Ziele des Vorhabens sind:

- Menschen mit wesentlicher Behinderung aus einer WfbM sollen zu Consultants/Berater\*innen für Inklusion ausgebildet werden.
- Die Beratungsleistungen der Consultants/Berater\*innen für Inklusion sollen mit klassischen Unternehmensberatungsleistungen kombiniert und am Markt etabliert werden.
- Für die ausgebildeten Consultants/Berater\*innen für Inklusion sollen in dem Inklusionsbetrieb COIN gGmbH dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen.
- Langfristig sollen dadurch auch Beschäftigungsperspektiven für die Consultants/Berater\*innen für Inklusion außerhalb des Inklusionsbetriebes entstehen und der Ausbildungsgang der Consultants/Berater\*innen für Inklusion – auch durch andere Institutionen oder Unternehmen – verstetigt werden.

Für das Gesamtvorhaben sind drei Phasen geplant. Diese sind:

- Eine 24-monatige Vorbereitungsphase (04/2024 bis 03/2026).
- Eine 42-monatige Durchführungsphase (04/2026 bis 08/2029)
- Die anschließende Verstetigungsphase des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH (ab 09/2029)

Für die 24-monatige Vorbereitungsphase hat die Stiftung Drachensee in enger Kooperation mit der DSE insgesamt Kosten in Höhe von ca. 666.500 EURO kalkuliert. Diese Kosten verteilen sich zu gleichen Teilen auf die Integrations- bzw. Inklusionsämter in Mainz, Köln und Saarbrücken, so dass der Anteil des LVR-Inklusionsamtes für die 24-monatige Vorbereitungsphase 222.167 EURO aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beträgt.

Es handelt sich um eine Förderung aus der Ausgleichsabgabe nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Die Finanzierung der 24-monatigen Vorbereitungsphase beinhaltet keine verbindliche Zusage, im Anschluss die Phasen zwei und drei zu finanzieren. Hierüber ist mit entsprechender Vorlage an den Ausschuss neu zu beschließen.

Sollten die Phasen zwei und drei realisiert werden, bedeutet dies im Ergebnis eine zu einem Drittel anteilige Förderung des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH durch das LVR-Inklusionsamt zu den allgemeinen Fördersätzen, die für alle aus der Ausgleichsabgabe geförderten Inklusionsbetriebe gelten.

Die Finanzierung steht außerdem unter dem Vorbehalt, dass die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sich ebenfalls an dem Projekt beteiligen. Die jeweilige Abstimmung verläuft parallel zur Beschlussfassung beim LVR. Über den aktuellen Stand der Beschlussfassung wird in der Ausschusssitzung berichtet.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten, Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in Unternehmen, Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Rheinland bei.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2205:**

Die Kieler Stiftung Drachensee plant in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE) die Gründung und den Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH und damit verbunden die Neuschaffung von bis zu 42 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, von denen 18 mit Wechslern aus einer Werkstatt für behinderte Menschen besetzt werden sollen. Das Projekt ist als überregionales Vorhaben in drei Bundesländern bzw. Regionen – Rheinland-Pfalz, Rheinland und Saarland – konzipiert. Dabei wird die regionale Verteilung, die Projektsteuerung als auch die Finanzierung zu gleichen Teilen auf die Integrations- bzw. Inklusionsämter in Mainz, Köln und Saarbrücken verteilt.

Menschen mit und ohne Behinderungen haben spezifische Kompetenzen. Menschen mit Behinderungen sind Spezialist\*innen für Inklusion bzw. für die Vielfalt dimension Behinderung als einer wesentlichen Dimension von Diversität. Mit ihrem Erfahrungswissen und ihren Perspektiven machen sie Unternehmen und Organisationen kompetenter. Sie fördern zum Wohle aller deren Wertschöpfung und Wertschätzung. Dementsprechend lautet die Zielsetzung der COIN gemeinnützige GmbH: Consulting und Inklusion zusammenbringen, mit Beratung Geld verdienen, Menschen mit Behinderungen aus der WfbM als Consultant/Berater\*in für Inklusion ausbilden und über einen innovativen Inklusionsbetrieb Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Das Vorhaben nimmt Menschen mit einer wesentlichen Behinderung in den Fokus, die bislang in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind und denen mit der COIN gemeinnützigen GmbH Teilhabe- und Verwirklichungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Consultant/Berater\*in für Inklusion eröffnet werden sollen. Dies schließt Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen in besonderer Weise ein (jedoch andere Behinderungen nicht aus), weil sie den größten Anteil der Zielgruppe ausmachen. Laut der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) WfbM verteilen sich die Zielgruppen in WfbM wie folgt: ca. 75 % geistige, 22 % psychische und 3 % körperliche Behinderungen (Stand 2022).

### **1 Der Inklusionsbetrieb COIN gemeinnützige GmbH**

Gegenstand des Unternehmens sind inklusionsorientierte Beratungsleistungen für Unternehmen, Behörden, Verbände und andere Organisationen. Zweck des Unternehmens COIN gemeinnützige GmbH ist, das Potenzial von Menschen mit wesentlichen Behinderungen zu entfalten sowie deren Beratungskompetenzen in verschiedenen Organisationsformen und auf allen Ebenen der Organisation zu fördern und einzusetzen.

Die Vision in Bezug auf die Beratungswelt lautet:

Menschen mit Behinderungen sind Mitgestaltende in der Beratung (Consulting). Als ausgebildete Spezialist\*innen in eigener Sache haben sie vollen und gleichberechtigten Zugang zur Gestaltung und Ausübung von Beratungssettings, denn in allen Beratungsbereichen sind die spezifischen Perspektiven, Situationen und Verhältnisse der Diversitätskategorie Behinderungen erforderlich und bereichernd, um gesellschaftliche Entwicklung bei gleichberechtigter Teilhabe und voller Partizipation zu erreichen.

Die Ziele des Vorhabens sind:

- Mensch mit wesentlicher Behinderung aus einer WfbM sollen zu Consultants/Berater\*innen für Inklusion ausgebildet werden.
- Die Beratungsleistungen der Consultants/Berater\*innen für Inklusion sollen mit klassischen Unternehmensberatungsleistungen kombiniert und am Markt etabliert werden.
- Für die ausgebildeten Consultants/Berater\*innen für Inklusion sollen in dem Inklusionsbetrieb COIN gGmbH dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen.
- Langfristig sollen dadurch auch Beschäftigungsperspektiven für die Consultants/Berater\*innen für Inklusion außerhalb des Inklusionsbetriebes entstehen und der Ausbildungsgang der Consultants/Berater\*innen für Inklusion – auch durch andere Institutionen oder Unternehmen – verstetigt werden.

### **1.1 Namensgebung und Gesellschaftsform**

COIN ist ein Akronym aus Consulting und Inklusion. COIN in deutscher Übersetzung bedeutet Münze. Im Sprachgebrauch steht COIN dafür, eine gute Idee in klingende Münzen umsetzen. Die COIN gemeinnützige GmbH wird gegründet, damit Menschen mit Behinderungen mit ihren Kompetenzen Geld am Markt erwirtschaften können. Es handelt sich nicht um ein soziales Vorhaben, sondern um den Aufbau und die Etablierung eines marktorientierten Unternehmens. Die Planung sieht vor, die Gründung in Zusammenarbeit mit Beratungsfirmen und Unternehmen der freien Wirtschaft durchzuführen, die einen Fokus auf inklusionsorientierte Entwicklung legen. Zugleich sollen Überschüsse nicht als Gewinne für privatwirtschaftliche Interessen abgeschöpft, sondern für gemeinnützige Aktivitäten zugunsten der umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und für deren Selbstbestimmung genutzt werden. Deshalb wird der Aufbau einer gemeinnützigen Gesellschaft angestrebt. Aufgrund der gewollten und sinnhaften Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderungen wird die COIN GmbH als Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) in Mainz, Köln und Saarbrücken aufgebaut.

## **2 Die Antragsteller**

Hauptantragssteller ist die Stiftung Drachensee in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE). Die Initiatoren sind Dr. Andreas Heinecke, DSE-Gründer, und Dr. Jan Wiedemann, Vorstand der Stiftung Drachensee und Gründer des Instituts für Inklusive Bildung. Beide Initiatoren sind Ashoka-Fellows und haben ihre systemische Veränderungswirkung mehrfach unter Beweis gestellt. Ashoka ist ein Netzwerk aus erfolgreichen innovativen Unternehmer\*innen, die als Ashoka-Fellows auch beratend für Grüner\*innen im Bereich des sozialen Unternehmer\*innentums ehrenamtlich tätig sind.

Mit Dialogue Social Enterprise hat Andreas Heinecke eine Kette sozialer Innovationen ausgelöst und eine internationale sozialunternehmerische Institution geschaffen. 1988 hat er zum ersten Mal den Dialog im Dunkeln präsentiert. 1990 schuf er die erste elektronische Zeitung für blinde Leser\*innen. Im Jahr 2000 öffnete die erste dauerhafte Dialog-im-Dunkeln-Ausstellung in Hamburg. Nach einem Franchise System findet dieses Konzept seitdem weltweite Verbreitung und Andreas Heinecke übertrug das Modell erfolgreich auf Dialog im Stillen, Dialog mit der Zeit und ein Online-Dialog-Format für Inklusion. Mit dem neuesten Projekt „Innoklusio“ (gefördert vom BMAS) verbindet Andreas Heinecke die

Führungskräfte und die breite Belegschaft von 14 namenhaften Unternehmen und Organisationen mit den Potenzialen der Inklusion. Menschen mit Behinderungen erreichen Mitarbeitende durch Ausstellungen, Führungskräfte durch Seminare und bieten ein Bildungsprogramm für HR-Fachkräfte, damit Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam einen wirtschaftlichen und sozialen Mehrwert schaffen.

Durch ein Modellprojekt von 1993 - 1996 ist es Jan Wiedemann weltweit erstmals gelungen, Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen zu hauptamtlich Lehrenden auszubilden und Arbeitsplätze an Hochschulen zu schaffen. Als Bildungsfachkräfte vermitteln sie Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften Inklusionskompetenz aus erster Hand. Das im Jahr 1996 von Jan Wiedemann gegründete Institut für Inklusive Bildung ist seit Beginn des Jahres 2021 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Seitdem hat er an Hochschulen in Heidelberg, Köln, Magdeburg-Stendal und Neubrandenburg ähnliche Institute erfolgreich initiiert. Mit dem Projekt „Deutsches Inklusionszentrum“ (gefördert von der Aktion Mensch Stiftung, der Software AG Stiftung und dem Unternehmer Joachim Schoss) baut die Stiftung Drachensee derzeit fünf Modell-Ausbildungen auf, die Menschen mit Behinderungen aus den WfbM eine fundierte berufliche Grundlage und den Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Aufbauend auf den Erfahrungen und Erfolgen von Innoklusio und dem Institut für Inklusive Bildung sollen mit diesem Vorhaben Menschen mit Behinderungen die Chance erhalten, Unternehmen dabei zu unterstützen, inklusiver zu werden. Die Erfahrungen und Erfolge begründen die Erwartung, dass auch das vorliegende Projekt zum Erfolg geführt werden wird.

Die Nachfrage nach inklusiver Unternehmensberatung wächst stetig und wird vom Angebot der herkömmlichen Unternehmensberatungen nicht abgedeckt. Das führt dazu, dass Wirtschaftsunternehmen aus eigenen Mitteln Ansätze inklusiver Unternehmensberatung, wie z.B. die Angebote von Inklupreneur (Vorlage Nr. 15/1803) einkaufen möchten, dies aber an den geringen Kapazitäten der wenigen Anbieter scheitert.

Ein Inklusionsbetrieb soll dafür als Beratungsfirma aufgebaut werden. Beratungsteams aus Menschen mit und ohne Behinderung begleiten die Unternehmen und fördern deren Organisations- und Personalentwicklung sowie die Personalgewinnung. Hierzu werden Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen in einer dreijährigen Ausbildung auf ihren späteren Arbeitsplatz vorbereitet. Die Ausbildung erfolgt trial: bei Unternehmen (Praxis), an einer Hochschule (Theorie) und durch die Förderung der Teilnehmenden (Teilhabebegleitung).

### **3 Umsetzungsschritte und Zeitplan**

Für das Gesamtvorhaben sind drei Phasen zur Vorbereitung, zum Aufbau bzw. zur Qualifizierung und zum dauerhaften Betrieb des Inklusionsunternehmens geplant. Diese sind:

- Eine 24-monatige Vorbereitungsphase (04/2024 bis 03/2026)
- Eine 42-monatige Durchführungsphase (04/2026 bis 08/2029)
- Die anschließende Verstetigungsphase des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH (ab 09/2029)



### **3.1 Vorbereitungsphase April 2024 – März 2026 (24 Monate)**

Der hier beantragte Vorbereitungszeitraum umfasst die folgenden Schwerpunkte:

- Netzwerk-Aufbau und Ko-Kreation<sup>1</sup>
- Ko-Kreation ist die Zusammenarbeit verschiedener Akteure und die Integration unterschiedlicher Perspektiven und Kompetenzen bei der Entwicklung neuartiger Lösungen. So kann ein umfassenderes Zielgruppen- und Problemverständnis die Nutzerorientierung als auch die Innovationskraft der entwickelten Lösung steigern.
- Entwicklung eines Curriculum Consultant für den Teilbereich/Kategorie der Behinderung im Rahmen der Diversität und Inklusion nach den Bedarfen der Wirtschaft und den Kompetenzpotenzialen von Menschen mit Behinderungen, hierfür Gründung einer Arbeitsgruppe mit Akteur\*innen aus Unternehmen, Beratungsunternehmen, Hochschulen, Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen
- Erarbeitung erster Ausbildungsmittel und Methoden (Leichte Sprache)
- Businessplan (Dienstleistungen, Zielgruppen & Marktanalyse, Strategie und Geschäftsfelder, SWOT-Analyse, Finanzplan, Personalplan, Marketing & Vertrieb)
- Angebotsportfolio: Entwicklung der Beratungspakete und Dienstleistungen
- Definition von Aufbauzielen, Meilensteinen
- Gründung eines Inklusionsunternehmens (ggf. alternativ: einer Inklusionsabteilung bei einem bestehenden Unternehmen): Trägerschaft, Rechtsform, Gründungsgesellschafter, Beteiligte
- Vorbereitung der Übergänge aus der WfbM in die Ausbildung und in das Inklusionsunternehmen, d. h. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, in den beteiligten Bundesländern
- Beantragung und Gewinnung von Fördermitteln für den Inklusionsbetrieb (bspw. Aufbauförderung Inklusionsunternehmen) und für die Ausbildung Consultant für Diversität und Inklusion
- Personalgewinnung und Bewerbungsverfahren für das Personal der Gesellschaft
- Vorbereitung der Ausbildungsausschreibung Consultant/Berater\*in für Inklusion
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau einer Internetpräsentation, Social Media usw.

### **3.2 Durchführungsphase April 2026 – August 2029 (42 Monate)**

- Ausschreibung der Ausbildung Consultant/Berater\*in für Inklusion, Bewerbungsverfahren, Auswahl der Teilnehmenden
- Durchführung der trialen Ausbildung bei zunehmender Praxis und Abarbeitung von Beratungsleistungen
- Angebot, Umsetzung und Weiterentwicklung von Beratungsleitungen in kooperierenden Unternehmen
- Marketing, Vertrieb
- Begleitende Online-Plattform zu Inklusionswissen und Vernetzung (z. B. in Kooperation mit „EnableMe Foundation“)

---

<sup>1</sup> Ko-Kreation ist die Zusammenarbeit verschiedener Akteure und die Integration unterschiedlicher Perspektiven und Kompetenzen bei der Entwicklung neuartiger Lösungen. So kann ein umfassenderes Zielgruppen- und Problemverständnis die Nutzerorientierung als auch die Innovationskraft der entwickelten Lösung steigern.

- Begleitende Evaluation

### 3.3 Verstetigungsphase ab September 2029 (dauerhaft)

- Dauerhafte wirtschaftliche Betätigung der COIN gGmbH am Markt
- Schaffung von dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, sowohl für die ausgebildeten Consultants als auch für Personen ohne Handicap

## 4 Finanzierung

### 4.1 Finanzierung Vorbereitungsphase

Für die 24-monatige Vorbereitungsphase (04/2024 bis 03/2026) sind drei Personalstellen erforderlich. Das Personal ist am Hauptstandort Köln angesiedelt, jedoch überregional – also ebenso in Mainz und Saarbrücken aktiv. Die Vergütung erfolgt über die Stiftung Drachensee gemäß der Entgelttabelle des Tarifvertrags der Länder (TvöD-L) und mit einer kalkulierten Tarifsteigerung von ca. 10 Prozent. Bei den Sach-, Investitions- und Gemeinkosten ist mit einer Kostensteigerung von 5 % kalkuliert.

<b>COIN Vorbereitungsphase</b>	<b>04 bis 12 / 2024</b>	<b>01 bis 12 / 2025</b>	<b>01 bis 03 / 2026</b>	<b>Gesamt (2 Jahre)</b>
<b>Personal/TvöD-L, AG- Brutto (Gesamt)</b>	<b>193.747,32</b>	<b>254.835,51</b>	<b>43.013,57</b>	<b>491.596,40</b>
Projektleitung Vollzeit EG 15/4	83.760,43	110.179,37	18.461,97	212.401,77
Bildungsmanagement Vollzeit EG 13/3	63.145,33	83.054,23	14.025,98	160.225,54
Projektassistenz Vollzeit EG 9b/3	46.841,56	61.601,91	10.525,62	118.969,09
<b>Sachkosten (Gesamt)</b>	<b>46.440,00</b>	<b>81.920,00</b>	<b>22.980,00</b>	<b>151.340,00</b>
Rechtsberatung, Notar, u. a.	-	4.000,00	5.000,00	9.000,00
Reise-, Übernachtungskosten	2.000,00	3.000,00	1.000,00	6.000,00
Dienstleistung für barrierefreie Kommunikation (Leichte Sprache u. a.)	2.000,00	3.000,00	1.000,00	6.000,00
Honorare für Beratung durch Andreas Heinecke und Deutsches Inklusionszentrum	18.000,00	24.000,00	6.000,00	48.000,00

Dienstleistungen für Internetpräsenz und Social Media	2.000,00	12.000,00	2.000,00	16.000,00
Dienstleistungen für Personalverwaltung und Buchhaltung	3.240,00	4.320,00	1.080,00	8.640,00
	<b>04 bis 12 / 2024</b>	<b>01 bis 12 / 2025</b>	<b>01 bis 03 / 2026</b>	<b>Gesamt (2 Jahre)</b>
Kosten für Veranstaltungen, Workshops, Sitzungen (Verpflegung, Raummiete, Material, Fahrtkosten/ Assistenz für Menschen mit Behinderung, u. a.)	3.000,00	10.000,00	1.500,00	14.500,00
Büromiete	16.200,00	21.600,00	5.400,00	43.200,00
<b>Investive Kosten (Gesamt)</b>	<b>23.500,00</b>	-	-	<b>23.500,00</b>
IT-Ausstattung	12.000,00	-	-	12.000,00
Büroausstattung	7.500,00	-	-	7.500,00
Barrierefreie Technikanpassung	4.000,00	-	-	4.000,00
<b>Gesamt</b>	<b>263.687,32</b>	<b>336.755,51</b>	<b>65.993,57</b>	<b>666.436,40</b>

Damit entfällt auf jedes der drei beteiligten Integrations- bzw. Inklusionsämter ein Finanzierungsanteil an der Vorbereitungsphase in Höhe von jeweils 222.167 EURO für die 24-monatige Vorbereitungsphase.

#### 4.2 Finanzierung Durchführungs- und Verstetigungsphase

Eine genaue und verlässliche Kalkulation der Durchführungsphase (04/2026 – 08/2029) für die Qualifizierung der Consultants/Berater\*innen für Inklusion sowie dem Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH sowie der Verstetigungsphase (ab 09/2029) für den dauerhaften Betrieb der COIN gGmbH ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das hat vor allem den Hintergrund, dass in der Durchführungsphase vorrangig gesetzliche oder freiwillige personenbezogene Zuschüsse (Budget für Arbeit / Ausbildung, u.a.) genutzt

werden sollen und durch den Praxiseinsatz auch bereits wirtschaftliche Umsätze generiert werden sollen.

Eine erst grobe und überschlägige Schätzung der Kosten der Durchführungsphase ergibt einen Zuschussbedarf für die Qualifizierung der 18 WfbM-Abgänger\*innen in Höhe von ca. 381.000 EURO pro Jahr und pro beteiligtem Integrations- bzw. Inklusionsamt. Ein Bericht über den Verlauf der Vorbereitungsphase sowie eine genaue Kalkulation des Finanzierungsbedarfs der Durchführungsphase wird dem LVR-Sozialausschuss und dem LVR-Schulausschuss im zweiten Halbjahr 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die Finanzierung der Durchführungsphase ist darüber hinaus geplant, für diese Phase auch Stiftungsmittel, wie z. B. der Aktion Mensch zu beantragen.

Ab der Verstetigungsphase wird die COIN gGmbH neben der Regelförderung als Inklusionsbetrieb und individuellen, personenbezogenen Zuschüssen (z. B. Budget für Arbeit) – keine weiteren Fördermittel mehr benötigen.

Die Finanzierung der 24-monatigen Vorbereitungsphase beinhaltet keine verbindliche Zusage, im Anschluss die Phasen zwei und drei zu finanzieren. Hierüber ist mit entsprechender Vorlage an den Ausschuss neu zu beschließen.

## **5 Beschlussvorschlag**

Die Finanzierung einer 24-monatigen Vorbereitungsphase für die Planung, den Aufbau und die Durchführung einer Qualifizierung von WfbM-Wechslern zu Consultants/Berater\*innen für Inklusion sowie dem geplanten Aufbau eines Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH mit insgesamt bis zu 42 Arbeitsplätzen im Rheinland, in Rheinland-Pfalz und dem Saarland aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes in Höhe von 222.167 EUR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2205 beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Vorlage Nr. 15/2138

öffentlich

**Datum:** 21.02.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Hr. Rohde/Hr. Kusch

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.03.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>19.04.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>23.04.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste**

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzierungsanpassung der rheinischen Integrationsfachdienste wird gemäß Vorlage Nr. 15/2138 zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2024 und die Folgejahre Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041.04
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung

Im Rheinland arbeiten derzeit 18 Integrationsfachdienste (IFD) mit 322 Fachkräften auf 192,28 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i. d. R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 32 Trägervereine und -gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
  - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014),
  - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
  - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen)
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Über die Arbeit der IFD im Rheinland wurde mit der Vorlage Nr. 15/1607 im April 2023 berichtet. Die aktuelle Finanzierung wurde auf Basis der Vorlage Nr. 14/4016 im Juni 2020 beschlossen. Wie in dieser Vorlage dargestellt, verpflichtet sich das LVR-Inklusionsamt, die Finanzierungsbedarfe regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Aufgrund erheblicher Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten, insbesondere der Arbeitgeberkosten und geänderter Aufgaben in der Funktion des regionalen Ansprechpartners, ist eine Anpassung der Finanzierung der IFD erforderlich.

Für die Umsetzung dieser in der Vorlage Nr. 15/2138 dargestellten Anpassungen entstehen im Rheinland für das Jahr 2024 und die Folgejahre Kosten in Höhe von jährlich 1,5 Mio. EURO. Diese Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielrichtung Z2 (Personenzentrierung) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2138:**

### **1. Ausgangslage**

Im Rheinland arbeiten derzeit 18 Integrationsfachdienste (IFD) mit 322 Fachkräften auf 192,28 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i.d.R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 30 Trägervereine und -gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber,
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
  - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014)
  - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
  - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen)
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Neben der oben genannten aufgabenbezogenen Spezialisierung innerhalb der IFD zeichnen sich die rheinischen IFD auch durch eine behinderungsspezifische Binnendifferenzierung aus. Alle oben genannten Aufgabenbereiche sind innerhalb der IFD zusätzlich auch auf verschiedene Behinderungsarten ausgerichtet, das heißt, es gibt flächendeckende Angebote in den oben genannten Aufgabenbereichen für Menschen mit seelischen Erkrankungen, geistigen und körperlichen Behinderungen sowie Hör- und Sehbehinderungen. Darüber hinaus hat das LVR-Inklusionsamt im Rahmen von Modellprojekten spezifische IFD-Hilfen für Personen mit anderen Behinderungsbildern erprobt und in der Praxis eingeführt. Dies sind z. B. Hilfen für Menschen aus dem Autismus-Spektrum oder Personen mit erworbener Hirnschädigung.

Über die inhaltlichen Schwerpunkte und Veränderungen innerhalb der Arbeit der rheinischen IFD hat die Verwaltung dem LVR-Sozialausschuss zuletzt in seiner Sitzung im April 2023 (Vorlage Nr. 15/1657) ausführlich berichtet. Im Juni 2020 wurde die Finanzierung der rheinischen IFD zuletzt angepasst (Nr. 14/4016).

#### **1.1. Aktuelle Entwicklungen**

Neben den in der Vorlage Nr. 14/4016 dargestellten Trends haben weitere Entwicklungen Auswirkungen auf die Arbeit, die Auslastung und die Organisation der rheinischen IFD. Diese Entwicklungen sind im Wesentlichen:

- Zunahme der Beauftragungen von fachdienstlichen Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren.  
Das LVR-Inklusionsamt hat in den letzten Jahren zusammen mit den IFD kontinuierlich daran gearbeitet, die Qualität der fachdienstlichen Stellungnahmen, die



durch die IFD erstellt werden, zu verbessern. Die deutliche Zunahme der Beauftragungen von Fachdienstlichen Stellungnahmen, zum Beispiel zur Klärung der Frage, wie groß bei einem Beschäftigten mit Schwerbehinderung der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf ist, zeigt, dass diese Stellungnahmen mittlerweile in vielen Verwaltungsverfahren eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen. Dies betrifft besonders Entscheidungen über Leistungen an Arbeitgeber nach § 27 SchwbAV oder im Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX.

Durchschnittlich muss pro Fachdienstlicher Stellungnahme mit einem Recherche- und Bearbeitungsaufwand von ca. 20 Stunden kalkuliert werden. Dies entspricht bei einer Anzahl von 890 Fachdienstlichen Stellungnahmen im Jahr 2022 einem Aufwand von ungefähr 10 Vollzeitäquivalenten.

- Zunahme von Arbeitgeberanfragen nach einzelfallunabhängiger Beratung.

Zu den Aufgaben des IFD gehört neben der einzelfallbezogenen Arbeit auch die Information und Beratung von Arbeitgebern im Zusammenhang mit allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Diese Anfragen nehmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu, da Arbeitgeber zunehmend im Rahmen der Fachkräftesicherung die Arbeit so organisieren, dass Menschen mit Behinderung länger wertschöpfend im Betrieb eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang werden von vielen Arbeitgebern die Informationen und innerbetrieblichen Schulungsmöglichkeiten der IFD sehr geschätzt.

Viele dieser Anfragen können nun im regionalen Netzwerk auch von den neuen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) übernommen werden, zumindest soweit sie keinen unmittelbaren Bezug zu konkreten Personen oder Behindertenbildern haben.

- Zunahme der im Rahmen der Berufsorientierung begleiteten Schüler\*innen mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen und insbesondere im Gemeinsamen Lernen.

Hierdurch verändern sich die Anforderungen an die IFD in besonderer Weise. Während die Bereiche Berufsbegleitung und Vermittlung von klassischer Einzelfallarbeit mit den Personen mit einer Schwerbehinderung und ihren Arbeitgebern geprägt sind, erfolgt die Berufsorientierung durch die Angebote einzelner standardisierter Elemente der Berufsorientierung. Diese Elemente ergeben sich aus dem modularen Aufbau des Landesprogramms KAoA und müssen oftmals für Gruppen von Schüler\*innen organisiert werden, die verschiedene Schulen im Gemeinsamen Lernen besuchen und entsprechend weit regional verteilt sind. Dies erfordert neue Wege der Arbeitsorganisation innerhalb der IFD und auch außerhalb des klassischen „Betriebsgeschäftes“, wie z. B. Terminorganisation und -absprachen mit zahlreichen Schulleitungen, Eltern, Schüler\*innen.

## **1.2. Die Finanzierung der Integrationsfachdienste**

Die Finanzierung der rheinischen Integrationsfachdienste wurde auf Basis der Vorlage Nr. 14/4016 zum Jahr 2020 neu geregelt. In dieser Vorlage verpflichtete sich das LVR-Inklusionsamt durch Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise regelmäßig festzustellen, ob die Finanzierung die bei den IFD entstehenden notwendigen Kosten deckt. Diese Anforderung ergibt sich auch aus § 27a SchwbAV.

Die aktuelle IFD-Finanzierung besteht aus drei Teilen:

- Spitzabrechnung der Bruttopersonalkosten der IFD-Fachkräfte und
- pauschale Finanzierung der Geschäftsführungs-, Sach-, Verwaltungs- und Raumkosten in Höhe von
  - 39.000 EURO pro voller Fachkraftstelle für die ersten fünf Personalstellen im IFD,
  - 33.000 EURO pro voller Fachkraftstelle ab der sechsten Personalstelle im IFD und
- je 500 EURO pro Fachkraftstelle für die Ausübung der Funktion des Ansprechpartners für den IFD-Verbund.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung der IFD-Verwendungsnachweise ist in den letzten Jahren festzustellen, dass die Pauschale für die Gemeinkosten nicht mehr überall die notwendigen IFD-Kosten deckt und bei allen IFD-Trägern auch keine Möglichkeit zur Rücklagenbildung für Neu-/Ersatzanschaffungen mehr besteht. IFD-Träger können aus der bestehenden Finanzierung in einem definierten Rahmen Rücklagen bilden, um diese im Folgejahr, zum Beispiel für Neuanschaffungen von Ausstattung (EDV, Büroausstattung und ähnlichem) zweckentsprechend aufzulösen.

## **2. Planungen zur Weiterentwicklung der IFD-Finanzierung im Rheinland**

Wie unter 1.2. dargestellt, ist die Finanzierung der IFD, die letztmalig im Jahr 2020 angepasst wurde, nicht mehr kostendeckend. Insbesondere deckt die Pauschale für Geschäftsführungs-, Sach-, Gemein- und Raumkosten die tatsächlichen Kosten nicht mehr. Dies ergibt sich aus der jährlichen Prüfung der Verwendungsnachweise der IFD von Seiten des LVR-Inklusionsamtes.

Da es zu den Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes gehört, die IFD-Finanzierung regelmäßig zu überprüfen, wurde im September 2023 eine Arbeitsgruppe aus IFD-Vertreter\*innen und Mitarbeiter\*innen des LVR-Inklusionsamtes gebildet, um die Kostensituation zu analysieren und ggfs. Vorschläge für eine Anpassung zu erarbeiten.

Dabei haben die beteiligten Vertreter\*innen der IFD-Träger freiwillig ihre jeweiligen betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) gegenüber dem LVR-Inklusionsamt offen gelegt, um die Realkosten nachvollziehbar zu machen.

Aus der Pauschale des LVR-Inklusionsamtes müssen verschiedene Aufgaben finanziert bzw. Kosten gedeckt werden, die sich in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt haben.

- Sach-, Gemein- und Raumkosten (inklusive Mietnebenkosten, wie z. B. für Heizung und Energie) – diese Kosten haben sich in den letzten Jahren aufgrund hoher Inflation und gestiegener Energiekosten sehr stark erhöht. Im Durchschnitt haben sich diese Kosten um knapp 18% erhöht.

- Geschäftsführung und Leitungskosten – diese Kosten sind i. d. R. Aufwendungen für Geschäftsführungs- und Leitungspersonal. Anders als bei den Kosten der IFD-Fachberater\*innen, deren Lohn in voller Höhe refinanziert wird, müssen die Personalaufwendungen für Geschäftsführer\*innen und bei allen IFD-Trägern anteilig aus der Pauschale finanziert werden. Wegen der relativ hohen Tarifabschlüsse der letzten Jahre, sind aus den Pauschalen die Löhne und Gehälter der Geschäftsführungs- und Leitungskräfte anteilig nicht mehr kostendeckend finanzierbar. Auch hier lag die durchschnittliche Kostensteigerung bei ca. 18%.
- Ursprünglich war die Funktion des Ansprechpartners als reine zentrale Kontaktstelle eines IFD-Verbundes für externe Anfragen vorgesehen. Mittlerweile hat sich daraus – auch auf Betreiben des LVR-Inklusionsamtes – ein sehr viel umfassenderes Aufgabenprofil entwickelt, welches sowohl frühere Aufgaben der Fachaufsicht als auch die Repräsentanz des IFD-Verbundes in Gremien, gegenüber Kostenträgern, Schulen und anderen Kooperationspartnern beinhaltet. Dies ist mit einer Pauschale i. H. v. 500 EURO bei weitem nicht mehr ausreichend finanziert.

Aufgrund der nicht mehr kostendeckenden Finanzierung verfügen die Träger über keine bzw. nur sehr geringe Rücklagen, d. h. die vorgesehenen Rücklagen für (Ersatz-) Investitionen können nicht mehr gebildet werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Rücklagenbildung, die sich rechnerisch an der Zahl der Personalstellen pro Träger (5.000 EURO pro voller Fachkraftstelle) orientiert, anzuheben. Dadurch wird mehr Spielräume für die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen für Modernisierungen, technische Anpassungen und Ersatzbeschaffungen geschaffen. Zukünftig sollen die IFD-Träger die Möglichkeit haben, einen Betrag von 10.000 EURO pro Fachkraftstelle über mehrere Jahre als Rücklage zu bilden, die zweckentsprechend für den IFD verwendet werden muss und auch größere Anschaffungen (Software zur IT-Sicherheit, Ersatzbeschaffung von Hardware, o. ä.) ermöglicht.

Da seit der letzten Finanzierungsanpassung sowohl im Bereich der Sachkosten als auch der Personalkosten erhebliche Kostensteigerungen – z. B. aufgrund hoher allgemeiner Teuerung, überdurchschnittlicher Teuerung bei Energie- und Heizkosten, hoher Tarifabschlüsse - zu verzeichnen waren, die sich auch im Bereich der Sach- und Gemeinkosten sowie der Ausübung der Ansprechpartnerfunktion auswirken, wird zudem vorgeschlagen, die Pauschale für Sach- und Gemeinkosten sowie für die Ansprechpartnerfunktion für alle Träger um rd. 22 % anzuheben. Die Pauschalen betragen dann

- 40.000 EURO pro voller Fachkraftstelle als Grundpauschale für alle IFD-Träger.
- Ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 3.000 EURO pro voller Fachkraftstelle für die ersten 5 Personalstellen im IFD. Diese Erhöhung dient vor allem kleineren Trägern, da einige ihrer Kostenpositionen gegenüber größeren Trägern ungleich teurer sind, wie z. B. Mietkosten).
- 3.000 EURO pro Fachkraftstelle für die Ausübung der seit 2020 erheblich erweiterten Ansprechpartnerfunktion in den IFD-Verbänden.

Die Gegenüberstellung der alten zur neuen Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

<b>Stellen</b>	<b>Alte Pauschale</b>	<b>Neue Pauschale</b>	<b>Steigerung in %</b>
1.-5. Stelle	39.500	46.000	16,5%
Ab 6. Stelle	33.500	43.000	28,4%
Mittelwert	36.500	44.500	22%

Zusammenfassend erhalten die IFD-Träger eine Erhöhung der Finanzierung i.h.v. 22% als Ausgleich zur den gestiegenen Kosten und eine Erweiterung der Aufgaben der Ansprechpartnerfunktion innerhalb eines IFD-Verbundes. Zusätzlich können die Träger eine höhere zweckgebundene Rücklage i.H.v. 10.000 EURO bilden.

Die Mehrkosten entsprechen weitestgehend der tatsächlichen bzw. prognostizierten Inflationsrate 2020 - 2025 i.H.v. 23,5% (Quelle: DESTATIS) und sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

Da die überproportionalen Preisentwicklungen seit dem Jahr 2020 sowie die inhaltliche Erweiterung der Aufgaben der Fachaufsicht bereits Auswirkungen auf die laufende IFD-Finanzierung hatten, wird vorgeschlagen, die Anpassung der Finanzierung rückwirkend zum 01.01.2024 umzusetzen. Das LVR-Inklusionsamt geht auch aufgrund eines prognostizierten Rückgangs der Inflationsrate davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Anpassung die IFD-Finanzierung für die nächsten Jahre kostendeckend und auskömmlich ist.

### **3. Beschlussvorschlag**

Der Finanzierungsanpassung der rheinischen Integrationsfachdienste wird gemäß Vorlage Nr. 15/2138 zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2024 und die Folgejahre Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

**TOP 5      Berichte und Vorlagen aus anderen Dezernaten**

## Vorlage Nr. 15/2144

öffentlich

**Datum:** 09.01.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 84  
**Bearbeitung:** Frau Schröder, Frau Dr. Silva Saavedra

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>18.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>19.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>20.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>21.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>22.03.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>18.04.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Angebote für geflüchtete Menschen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbunds – Zwischenbericht zu den bisherigen Aktivitäten und zum aktuellen Sachstand**

### Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstetigung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2144 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Manchen Menschen passieren schlimme Dinge.  
Sie sind danach traurig.  
Oder haben Angst.  
Es gibt besondere Einrichtungen für diese Menschen.  
Diese Einrichtungen heißen Trauma-Ambulanzen.  
In den Trauma-Ambulanzen bekommen die Menschen Hilfe.  
In den LVR-Kliniken gibt es 14 Trauma-Ambulanzen.



In Deutschland gibt es auch viele geflüchtete Menschen.  
Viele von ihnen haben auf der Flucht schlimme Dinge erlebt.  
Auch sie sollen in Trauma-Ambulanzen behandelt werden.  
Bis jetzt nicht sicher: Wer bezahlt die Behandlung?  
Der LVR möchte dies geklärt haben.

Es soll an der Qualität der Trauma-Ambulanzen gearbeitet werden.  
Dazu soll auch die Zusammenarbeit  
mit anderen Einrichtungen verbessert werden.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.



## Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 15/2144 wird ein Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstärkung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, vorgelegt.

Die Zahl der geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Deutschland befindet sich aktuell vor allem aufgrund des Krieges in der Ukraine erneut auf einem hohen Niveau. Geflüchtete Menschen weisen oftmals ein höheres Risiko auf, psychisch zu erkranken. In der Regel liegen komplexe und komorbide bzw. gemischte Krankheitsbilder aus Posttraumatischen Störungen, Depressionen und Somatisierungen vor.

In den insgesamt 57 Vertrags-Traumaambulanzen (TA) der Sozialen Entschädigung in NRW (davon 14 im LVR-Klinikverbund) werden definitionsgemäß Behandlungsangebote für psychotraumatisierte Menschen bereitgestellt, welche insbesondere die rasche Verfügbarkeit von psychotraumatheapeutischer Frühintervention nach tätlicher Gewalterfahrung gewährleisten sollen. Die Psychotherapeutische Frühintervention steht allen Menschen offen, die in Deutschland leben. Werden Geflüchtete auf deutschem Boden Opfer tätlicher Gewalt, können sie - unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel - eine TA aufsuchen. Die Abrechnung von Behandlungen für geflüchtete Patient\*innen, die durch Erlebnisse in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht traumatisiert wurden, ist im Rahmen des OEG und des kommenden SGB XIV jedoch grundsätzlich nicht vorgesehen und dadurch nicht möglich. Durch zwei Sonderförderprogramme des Landes NRW wurde den TA als Fachstellen für die Behandlung von Traumafolgestörungen allerdings die Möglichkeit eines Behandlungsangebots für geflüchtete Menschen eröffnet. Da nach Beendigung der Förderprogramme die Finanzierung der Leistung jedoch sofort und ersatzlos wegfällt, besteht die Möglichkeit eines langfristigen Strukturaufbaus in den TA hierdurch nicht.

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich sprachlicher Barrieren festhalten, dass die ab 2024 im SGB XIV geregelte Finanzierung der Kosten für eine erforderliche Sprachmittlung positiv zu werten ist. Auch die in der zukünftigen Traumaambulanzverordnung (TAV) des SGB XIV geregelte Verlängerung der einzelnen Sitzungsdauer der Psychotherapeutischen Frühintervention bei der Erbringung von Dolmetsch- oder Kommunikationshilfeleistungen kann als zielführend bewertet werden. Mit der Initiative des durch den LVR-FB 84 mitinitiierten Bündnis Sprachmittlung wird darüber hinaus der Vorstoß unternommen, die Übernahme von SIM-Kosten im SGB V zu verankern.

Insgesamt wurde die Zusammenarbeit der LVR-FB 54 und 84 intensiviert. Es wurde damit begonnen, ein regelmäßiges Vernetzungs- und Qualifizierungsangebot für die TA im LVR-Klinikverbund zu etablieren. Aktuell liefert der Abschlussbericht des gemeinsam durchgeführten Traineeprojekts zur Qualität der TA im LVR-Klinikverbund aus 2022 wertvolle Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte für den Ausbau dieses Angebots.

In Bezug auf die Weiterentwicklung der Angebotsqualität soll die Kooperation mit dem LWL in den Blick genommen und zukünftig zunehmend ausgebaut werden. Die Verbesserung der transkulturellen Behandlungskompetenz mit Fokus auf Geflüchtete soll in Kooperation mit dem LVR-Kompetenzzentrum Migration weiterverfolgt werden.

Ein weiteres Augenmerk wird auf den Dialog mit Interessensvertretungen von Geflüchteten, Fachgesellschaften sowie bundesweiten Arbeitsgruppen zur psychischen Gesundheit von

Geflüchteten in Deutschland liegen. Auch die Entwicklung eines Konzeptes für ein LVR-weit tätiges, mobiles Traumaambulanzteam, das verschiedene Gruppen vulnerabler Gewaltbetroffener aufsuchend versorgen könnte, wird angestrebt. Nicht zuletzt soll verstärkt der Einbezug digitaler Lösungen geprüft werden.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2144:

Die Zahl der geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Deutschland befindet sich, nach der sogenannten „Flüchtlingswelle“ in 2015 und 2016, aktuell vor allem wegen des Krieges in der Ukraine erneut auf einem hohen Niveau<sup>1</sup>. Studien zeigen, dass geflüchtete Menschen aufgrund von Kriegseignissen im Herkunftsland oder traumatischen Erlebnissen auf dem Fluchtweg ein hohes Risiko aufweisen, psychisch zu erkranken. Sie leiden in einem hohen Ausmaß an psychischer Belastung<sup>2</sup>. Die psychische Belastung übertrifft die der Allgemein-Bevölkerung in Deutschland deutlich. Hierbei stehen häufig Symptome von Traumafolgestörungen und Depressionen<sup>3</sup> im Vordergrund. In der Regel liegen komplexe und komorbide bzw. gemischte Krankheitsbilder aus Posttraumatischen Störungen, Depressionen und Somatisierungen vor<sup>4</sup>.

Das Merkmal „Behinderung“ wird, entgegen der Aufnahmeleitlinie 2013/33/EU für besonders Schutzbedürftige<sup>5</sup>, im Rahmen des Asylverfahrens bislang auch weiterhin nicht systematisch erfasst. Es hängt daher häufig von der individuellen Situation und dem Zufall ab, ob Fachkräfte in Erstaufnahmeeinrichtungen eine (auf den ersten Blick nicht sichtbare seelische oder körperliche) Behinderung erkennen. Schätzungen aus dem zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung aus 2016 gehen von 10-15 Prozent Geflüchteter mit Behinderung, chronischen Erkrankungen und kognitiven Einschränkungen aus<sup>6</sup>. Laut Handicap International sind geflüchtete Menschen von allen Formen von Behinderung betroffen, von physischen, kognitiven, psychischen und Sinnesbeeinträchtigungen. Der mangelnde Zugang zu Rehabilitation, Versorgung und Unterstützung in den Herkunfts- und Transitländern spielt für die Flucht nach Deutschland in vielen Fällen eine große Rolle<sup>7</sup>. Zudem sind die Merkmale „Behinderung“, „Migrationshintergrund“ und „psychische Gesundheitsbeeinträchtigung“ besonders häufig mit Diskriminierung verbunden. Aufgrund struktureller Zugangsbarrieren ist zusätzlich die adäquate Versorgung oftmals nicht sichergestellt.

Die Verwaltung wurde mit Antrag Nr. 15/37 des Begleitbeschlusses zum Doppelhaushalt 2022/2023 beauftragt, entsprechende Angebote in den Traumaambulanzen für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, auszubauen bzw. zu verstetigen. In diesem Zusammenhang soll eine Initiative zur Kostenübernahme durch den Bund angeregt werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-november-2023.pdf?blob=publicationFile&v=2>

<sup>2</sup> Hajak Vivien L., Sardana Srishti, Verdell Helen, Grimm Simone (2021): A Systematic Review of Factors Affecting Mental Health and Well-Being of Asylum Seekers and Refugees in Germany. *Frontiers in Psychiatry* DOI=10.3389/fpsy.2021.643704

<sup>3</sup> Hoell, A., Kourmpeli, E., Salize, H., Heinz, A., Padberg, F., Habel, U., Bajbouj, M. (2021). Prevalence of depressive symptoms and symptoms of post-traumatic stress disorder among newly arrived refugees and asylum seekers in Germany: Systematic review and meta-analysis. *BJPsych Open*, 7(3), E93. doi:10.1192/bjo.2021.54

<sup>4</sup> Nesterko, Y., Jäckle, D., Friedrich, M., Holzappel, L., & Glaesmer, H. (2020). Prevalence of post-traumatic stress disorder, depression and somatisation in recently arrived refugees in Germany: An epidemiological study. *Epidemiology and Psychiatric Sciences*, 29, E40. doi:10.1017/S2045796019000325

<sup>5</sup> Zu den besonders schutzbedürftigen Personen zählen laut Art. 21 der EU-Aufnahmeleitlinie (Richtlinie 2013/33/EU) insbesondere: (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt sowie ältere Menschen.

<sup>6</sup> <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a125-16-teilhabebericht.html>

<sup>7</sup> <https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/capacity-building/roadbox/grundlegende-informationen-zur-lebenssituation-von-gefluechteten-menschen-mit-behinderung/#c1>

Mit Vorlage Nr. 15/2144 wird ein **Zwischenbericht** zum aktuellen Sachstand und zu bisherigen Aktivitäten gegeben.

## **1. Ausgangslage**

In den insgesamt 57 Vertrags-Traumaambulanzen (im Folgenden TA abgekürzt) der Sozialen Entschädigung in NRW werden definitionsgemäß Behandlungsangebote für psychotraumatisierte Menschen bereitgestellt, welche insbesondere die rasche Verfügbarkeit von psychotraumatheapeutischer Frühintervention nach tätlicher Gewalterfahrung gewährleisten sollen.

Die Abrechnung dieser speziellen Leistungen erfolgt bislang nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Das OEG greift hierbei vorrangig bei Gewalttaten, die sich auf deutschem Boden zugetragen haben. Seit 2009 sind auch Gewalttaten im Ausland gegen Deutsche oder dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer\*innen eingeschlossen. Allerdings bezieht sich dies nur auf kurzfristige Aufenthalte (bis zu sechs Monate) im Ausland bei Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.

Die Psychotherapeutische Frühintervention in den TA steht allen Menschen offen, die in Deutschland leben. Wenn Geflüchtete auf deutschem Boden Opfer tätlicher Gewalt werden, können sie daher - unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel -, ebenfalls eine TA aufsuchen.

Das Angebot der TA, eine qualifizierte psychotherapeutische Erstintervention, kann für maximal 15 Stunden bei Erwachsenen bzw. 18 Stunden bei Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Dieses Angebot wurde um eine OEG-finanzierte Leistung der Sprach- und Integrationsmittlung (SIM) erweitert.

Die zum 01.01.2024 bevorstehende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) mit Einführung des neuen SGB XIV, in dem alle Entschädigungstatbestände im SER zusammengefasst werden, verändert nicht die fehlenden gesundheitspolitischen Strukturen zur psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten. Interessant ist allerdings die Erweiterung des Gewaltbegriffs der Sozialen Entschädigung um den psychischen Aspekt. Dies bedeutet, dass zukünftig schwerwiegende psychische Tatbestände<sup>8</sup> entschädigungsfähig sind, wenn sie zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt haben.

Im § 12 regelt das SGB XIV die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der SIM-Kosten in der Psychotherapeutischen Frühintervention. Des Weiteren ist in der am 01.01.2024 in Kraft tretenden Traumaambulanz-Verordnung (TAV) des SGB XIV eine Verlängerung der einzelnen Sitzungsdauer vorgesehen, falls während der Psychotherapeutischen Frühintervention Dolmetsch-Leistungen (SIM) oder Kommunikationshilfeleistungen erbracht werden (müssen).

---

<sup>8</sup> Hierunter fallen nach dem SGB XIV, § 13, (2) alle Formen des sexuellen Missbrauchs, einschließlich Nötigungen und Vergewaltigungen, Menschenhandel, die strafbewehrte Nachstellung (Stalking) einer Person, Geiselnahmen, eine räuberische Erpressung und Straftaten von vergleichbarer Schwere. Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie werden nach § 14, (6) als Entschädigungstatbestand nunmehr ebenfalls erfasst.  
[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl119s2652.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl119s2652.pdf)

Im LVR-Klinikverbund verfügen alle neun Kliniken im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie bzw. -psychosomatik und mittlerweile auch die fünf Abteilungen für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie (KJPPP) des Klinikverbunds über eine SER-Vertragsambulanz (Standorte: Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen). In diesen ist ein in Qualifikationsstruktur und Behandlungsleistungen gemäß den Bestimmungen des OEG-Vertrags gestaltetes Angebot vorzuhalten. Diese Behandlungsleistungen können allerdings auch nur entsprechend dieser Bestimmungen erbracht und abgerechnet werden. Nach Durchführung von 15 bzw. 18 Sitzungen psychotherapeutischer Frühintervention ist die Kostenübernahme durch das OEG abgeschlossen. Je nach gegebenenfalls noch bestehendem Behandlungsbedarf erfolgt eine Weiterverweisung in die Regelversorgung (z. B. an niedergelassene Psychotherapeut\*innen oder in eine (teil-)stationäre Behandlung).

Es bleibt den TA freigestellt, Patient\*innen bei Bedarf jenseits der OEG-Vergütung im Bereich der Regelversorgung, d. h. in der angegliederten Psychiatrischen bzw. Psychosomatischen Institutsambulanz (PIA) weiter zu behandeln. Die Abrechnung kann dann jedoch lediglich im Rahmen der PIA-Fallpauschalen erfolgen.

Insgesamt wird an dieser Stelle auf die Vorlagen Nr. 14/2916<sup>9</sup> und Nr. 14/2974<sup>10</sup> verwiesen.

## **2. Zentrale Herausforderungen und aktuelle Lösungsansätze**

Neben der Finanzierung der psychotherapeutischen Frühintervention für geflüchtete Patient\*innen sowie der hierfür ggf. erforderlichen Sprachmittlung sind unter anderem die grundsätzliche Sicherstellung der Behandlungsqualität und die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der TA als zentrale Herausforderungen zu benennen. Insbesondere strukturelle Rahmenbedingungen erschweren die Etablierung von Angeboten für diese besondere Zielgruppe in der Regelversorgung. Die aufwändigere ambulante Versorgung hängt, wenn sie überhaupt stattfindet, meist vom hohen persönlichen Engagement einzelner Behandler\*innen ab. Der benötigte finanzielle und personelle Mehraufwand findet von Kostenträgerseite bislang keine bzw. kaum eine Berücksichtigung.

---

<sup>9</sup> Vorlage Nr. 14/2916: Bedarfsgerechte Behandlung traumatisierter Flüchtlinge über die Traumaambulanzen in den LVR-Klinken.

<sup>10</sup> Vorlage Nr. 14/2974: Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland.

## 2.1. Finanzierung

### 3.1.1 Traumaspezifische Behandlung

Die Abrechnung von Behandlungen für geflüchtete Patient\*innen, die durch Erlebnisse in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht traumatisiert wurden, ist im Rahmen des OEG und des kommenden SGB XIV grundsätzlich nicht vorgesehen und dadurch nicht möglich.

Durch zwei Sonderförderprogramme des Landes NRW wurde den TA als Fachstellen für die Behandlung von Traumafolgestörungen die Möglichkeit eines Behandlungsangebots für geflüchtete Menschen eröffnet:

2015 bis 2017 konnte für Geflüchtete, die sich zu Behandlungsbeginn nicht länger als 15 Monate in Deutschland aufhielten, rasch und unbürokratisch die Kostenübernahme für zehn Sitzungen traumatherapeutische Akuttherapie und (falls erforderlich) für entsprechende SIM-Einsätze beantragt werden. Im Rahmen dieses Programms konnten 158 Therapien gefördert werden, ebenso wie 93 Kostenübernahmen für SIM.

Ein ähnliches Programm wurde ab dem 11.04.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine bereitgestellt. Im Ukraine-Programm waren neben den Einzeltherapiesitzungen auch Gruppenpsychotherapien und Psychosoziale Beratungen für schwer belastete Personen vorgesehen. Auch die SIM-Leistung war darin geregelt. Das Programm wurde zunächst nur für das Jahr 2022 bewilligt und im Juni 2023 für das gesamte Jahr 2023 verlängert<sup>11</sup>.

Jedes dieser Sonderförderprogramme verursacht einen hohen administrativen Aufwand bezüglich Implementierung, Durchführung und Abrechnung, der seitens des LVR-FB 54 und der Kliniken zusätzlich geleistet werden muss. Durch die strukturell nicht vorhandene Nachhaltigkeit werden diese Programme für Betroffene wie Fachkräfte selten ausreichend bekannt, und in beiden Fällen kam es erst *nach* Auslaufen des Programms zu vermehrten Anfragen nach Behandlungsplätzen. Im Falle des Ukraine-Programms liegen dem FB 54 bislang 32 Anträge zur Übernahme von Behandlungskosten vor, die meisten davon sind in der zweiten Jahreshälfte 2023 eingegangen.

Die TA des LVR wirken – je nach Standort in sehr unterschiedlichem Ausmaß – in den genannten Grenzen des Förderprogramms des Landes NRW an der Versorgung von Geflüchteten mit. Da nach Beendigung derartiger Förderprogramme die Finanzierung der Leistung jedoch sofort und ersatzlos wegfällt, besteht die Möglichkeit eines langfristigen Strukturaufbaus in den TA hierdurch nicht.

Die Vergütung der Behandlung von traumatisierten Geflüchteten ist bzw. wäre daher grundsätzlich lediglich im Rahmen der jeweiligen PIA-Pauschale gesichert. Allerdings bleibt es in der (finanziellen und fachlichen) Verantwortung jeder einzelnen Klinik, die aufgrund der besonderen Lebenslagen von Geflüchteten häufig extrem aufwändige bedarfsgerechte Versorgung zu realisieren. Dies gilt ebenso für (teil-)stationäre Behandlungen jenseits von psychiatrischer Akutbehandlung bzw. Krisenintervention.

---

<sup>11</sup> <https://www.land.nrw/pressemitteilung/hilfe-bei-traumatischen-erlebnissen-fuer-menschen-aus-der-ukraine>

Geflüchtete Menschen mit z. B. körperlichen Behinderungen und/oder kognitiven Beeinträchtigungen sind hiervon in besonderer Weise betroffen.

### **3.1.2 Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler\*innen**

Gesundheitskompetenz stellt einen relevanten Beitrag für die Gesellschaft und das Individuum dar und umfasst Wissen, Bildung und Motivation bzgl. Gesundheit. Sie beinhaltet unter anderem, die oft hoch komplexen Informationen zur eigenen Gesundheit verstehen zu können. Es ist Anspruch des LVR-Klinikverbunds, dass alle Patient\*innen die sie behandelnden Fachkräfte sowie die ihre Gesundheit betreffenden Informationen verstehen können. Ein wichtiger Bestandteil, der zur Mündigkeit von Patient\*innen beiträgt, ist die Bereitstellung einer professionellen Sprachmittlung. Daher hat sich der LVR-FB 84 in 2021 aktiv in die Initiierung des „Bündnis Sprachmittlung“ eingebracht, einem Netzwerk aus Vertreter\*innen von rund 30 Institutionen (u. a. Charité Berlin, AWO, etc.), um sich für die Aufnahme von Sprachmittlung in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) bzw. das SGB V einzusetzen.

Die bislang fehlende Finanzierung von Sprachmittlung stellt weiterhin die größte Zugangsbarriere im Bereich der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte dar. Ein entsprechendes Positionspapier wurde am 01.12.2022 an verantwortliche Bundespolitiker\*innen übergeben<sup>12</sup>. Bislang wurde seitens der Bundesregierung die Verankerung der Finanzierung im SGB V allerdings nicht umgesetzt.

Im Rahmen der o. a. Sonderförderungen (siehe 3.1.1) stellt das MAGS für den Einsatz von SIM entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der LVR selbst investiert seit 2013 bzw. 2017 jährlich freiwillige Haushaltsmittel in Höhe von etwa 500.000 €. Der Einsatz von SIM in der klinischen und außerklinischen psychiatrisch/ psychosomatisch/ psychotherapeutischen Versorgung ist bundesweit einzigartig und wird häufig als good-practice-Modell hervorgehoben.

### **3.2 Sicherstellung der Behandlungsqualität und Vernetzung**

Zwischen den LVR-FB 54 und 84 finden seit 2018 regelmäßige Austausch- und Abstimmungstermine statt, um die qualitative Weiterentwicklung der TA im Klinikverbund insgesamt zu fördern. Im LVR-FB 54 wurden Studien zur Nutzung der TA in NRW durchgeführt, in denen sich ein überdauerndes Muster der ungenügenden Inanspruchnahme des Angebotes der psychotherapeutischen Frühintervention durch Gewaltbetroffene insgesamt zeigte.

Das Traineeprojekt „Versorgungssituation Akuttraumatisierter Patient\*innen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbundes“ (Frederike Schäfer)<sup>13</sup> wurde durch die LVR-FB 54 und 84 gemeinsam begleitet und unterstützt. Im Rahmen der Projektdurchführung wurden zum Teil institutionelle Strukturdefizite deutlich. Eines davon lag in dem weiterhin nicht ausreichenden Angebot spezifischer TA-Fortbildungen. Für die Mitarbeitenden der TA werden mittlerweile (neben den Basisschulungen seitens

---

<sup>12</sup> siehe Vorlage-Nr. 15/1452

<sup>13</sup>[https://intranet/media/lvr\\_intranet/wissen\\_\\_\\_service/arbeits\\_\\_\\_karriere/\\_fortbildung/lvr\\_institut/Projektbericht\\_Frederike\\_Schfer.pdf](https://intranet/media/lvr_intranet/wissen___service/arbeits___karriere/_fortbildung/lvr_institut/Projektbericht_Frederike_Schfer.pdf)

des LVR-FB 54) regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen zur Qualitätsentwicklung durchgeführt.

Ein gesondertes Angebot für Teilhabebeeinträchtigte Menschen ist in keiner der Traumaambulanzen vorhanden. In Einzelfällen haben Mitarbeitende der TA aufwändige Einzelfalllösungen für kurze Zeiträume bereitgestellt.

Da die Behandlung von Teilhabebeeinträchtigten Menschen besonderer Kenntnisse bedarf, und diese nicht allgemein vorhanden sind, entstand die Idee, ein mobiles Angebot einer aufsuchenden TA für Menschen mit verschiedenen Formen von Behinderung und weiteren Teilhabebeeinträchtigungen sowie immobilen Menschen zu konzipieren. Sondierende Gespräche zu den notwendigen Fachkenntnissen wurden mit Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer NRW geführt.

Im Zuge der geänderten Traumaambulanzverordnung (TAV) des SGB XIV, die ein festgelegtes Stundenkontingent psychotraumatologischer Fortbildung für die Behandelnden vorschreibt, soll in Kooperation mit dem LWL ein grundlegendes Schulungsangebot Psychotraumatologie für die Mitarbeitenden der TA entwickelt und implementiert werden, das den Basisanforderungen der TAV ab 2024 genügen wird. Der LVR-FB 54 steht hierbei wegen des zum 01.01.2024 vollständig in Kraft tretenden SGB XIV und den damit verbundenen Änderungen in engem Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Umsetzung dieses Basiscurriculums soll auch die klinikverbundweite Förderung transkultureller Behandlungskompetenz für die Versorgung traumatisierter Patient\*innen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte mitbedacht werden. Vereinzelt wurden hierzu in der Vergangenheit bereits durch das LVR-Kompetenzzentrum Migration Schulungsangebote gemacht.

Das Ausbildungsniveau der Behandelnden kann nachgewiesenermaßen mit der Behandlung von Geflüchteten in Zusammenhang gebracht werden: je mehr entsprechende Weiterbildungen in Anspruch genommen wurden, umso höher ist die Bereitschaft, Geflüchtete zu behandeln<sup>14</sup>. Als einige der zentralen Herausforderungen sind hierbei der selbstverständliche und professionelle Umgang mit Sprachbarrieren, erhöhten Aufwänden, kulturellen Differenzen, sozial- bzw. aufenthaltsrechtlichen Problemlagen sowie dem höheren Belastungsniveau der Mitarbeitenden genannt.

Die Vernetzung der TA im Klinikverbund erfolgt zurzeit im Wesentlichen über die dargestellten Veranstaltungen. Die Fortbildungsveranstaltungen sollen ausgebaut werden und multidisziplinäre Teams adressieren.

Für einen nachhaltigen spezifischen Kompetenzaufbau sowie für die Weiterentwicklung der Angebote auch für besonders vulnerable Patient\*innen wird seitens der LVR-FB 54 und 84 die enge und verbindliche Kooperation mit Expert\*innen aus den LVR-Kliniken und dem LVR-Kompetenzzentrum Migration (im Sinne einer Koordinierungsgruppe) sowie mit dem LVR-IFuB/Bereich Bildung angestrebt. Die Bestandserhebung des LVR-FB 54 aus

---

<sup>14</sup> Dumke, L.; Neuner, F. (2023) Othering refugees: Psychotherapists' attitudes toward patients with and without a refugee background, *Psychotherapy Research*, 33:5, 654-668, DOI: [10.1080/10503307.2022.2150097](https://doi.org/10.1080/10503307.2022.2150097)



dem Jahr 2019<sup>15</sup> und der Trainee-Abschlussbericht aus 2022 liefern hierbei wertvolle Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte.

### **3.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Inanspruchnahme der TA im LVR-Klinikverbund als Fachstellen für Prävention und Behandlung von Traumafolgestörungen muss zukünftig deutlich gesteigert werden. Hierzu muss die Sichtbarkeit der Angebote der TA für die unterschiedlichen (vulnerablen) Zielgruppen erhöht werden. Z. B. die Entwicklung eines einheitlichen, klinikverbundweiten Internetauftritts der TA im LVR könnte hierzu einen Beitrag leisten.

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte nicht nur extern ausgerichtet werden und z. B. Findbarkeit oder Transparenz auf den Homepages der LVR-Kliniken fokussieren, sondern auch LVR-intern die Attraktivität des Arbeitsortes TA als eine Fachstelle sinnvoller Präventionsarbeit betonen und hervorheben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollte deutlich werden, dass der Leitsatz des LVR „Qualität für Menschen“ auch die qualitativ hochwertige Behandlung von geflüchteten Gewaltbetroffenen und Teilhabebeeinträchtigten Menschen beinhaltet.

## **4 Zusammenfassende Beurteilung und Ausblick**

Mit der Vorlage Nr. 15/2144 wird ein Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstetigung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, vorgelegt.

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich sprachlicher Barrieren festhalten, dass die ab 2024 im SGB XIV geregelte Finanzierung von SIM-Kosten positiv zu werten ist. Auch die in der zukünftigen TAV des SGB XIV geregelte Verlängerung der einzelnen Sitzungsdauer der Psychotherapeutischen Frühintervention bei Erbringung von Dolmetsch-Leistungen (SIM) oder Kommunikationshilfeleistungen kann als zielführend bewertet werden.

Mit der Initiative des durch den LVR-FB 84 mitinitiierten Bündnis Sprachmittlung wird darüber hinaus aktuell der Vorstoß unternommen, die Übernahme von SIM-Kosten im SGB V zu verankern.

Weiterhin wurde in einem ersten Schritt – neben der fortlaufenden Kontaktaufnahme zu Fachexpert\*innen und Fachgesellschaften sowie dem Sammeln und Aufbereiten relevanter Informationen – die Zusammenarbeit der LVR-FB 54 und 84 intensiviert. Es wurde damit begonnen, ein regelmäßiges Vernetzungs- und Qualifizierungsangebot für die TA im LVR-Klinikverbund zu etablieren. Aktuell liefert der Abschlussbericht des gemeinsam durchgeführten Traineeprojekts zur Qualität der TA im LVR-Klinikverbund aus 2022 wertvolle Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte für den Ausbau dieses Angebots.

Um die Wichtigkeit der Thematik zu verdeutlichen, soll die Kooperation mit dem LWL in Bezug auf die Weiterentwicklung der Angebotsqualität in den TA in den Blick genommen und zukünftig zunehmend ausgebaut werden. Das Ziel der Verbesserung der transkulturellen Behandlungskompetenz mit Fokus auf Geflüchtete, vor allem mit

---

<sup>15</sup> Silva Saavedra, A. (2019): OEG-Traumaambulanzen im Rheinland: Bestandserhebung. Hrsg. v. LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung. Köln: LVR-Druckerei

spezifischen Bedarfen, soll hierbei intensiv in Kooperation mit dem LVR-Kompetenzzentrum Migration weiterverfolgt werden.

Ein weiteres Augenmerk soll auf den Dialog mit Interessensvertretungen von Geflüchteten, mit Fachgesellschaften, wie z. B. der BAfF<sup>16</sup> und bundesweiten Arbeitsgruppen zur psychischen Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland, gelegt werden. Auch die Entwicklung eines Konzeptes für ein LVR-weit tätiges, mobiles Traumaambulanzteam, das verschiedene Gruppen vulnerabler Gewaltbetroffener aufsuchend versorgen könnte, wird angestrebt. Nicht zuletzt soll verstärkt der Einbezug digitaler Lösungen geprüft werden.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

---

<sup>16</sup> Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V.

**TOP 6      Anfragen und Anträge**

**TOP 7      Bericht aus der Verwaltung**

**TOP 8**

**Verschiedenes**